



# BVwG

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 711 23/889 15 41

E-Mail: [einlaufstelle@bvwg.gv.at](mailto:einlaufstelle@bvwg.gv.at)

[www.bvwg.gv.at](http://www.bvwg.gv.at)

DVR: 0939579

## E N T S C H E I D U N G S D A T U M

1 5 . 0 6 . 2 0 2 2

## G E S C H Ä F T S Z A H L

W 1 4 2 2 2 5 5 5 2 3 - 1 / 1 1 E

## I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Dr. Irene HOLZSCHUSTER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX , XXXX , StA. Indien, vertreten durch XXXX , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.05.2022, Zl. 1306829705/221495480, zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt VIII. des angefochtenen Bescheides wird gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 6 FPG mit der Maßgabe stattgegeben, als die Dauer des Einreiseverbotes auf 2 Jahre herabgesetzt wird.

II. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

### **I. Verfahrensgang:**

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), ein indischer Staatsangehöriger, reiste illegal und schlepperunterstützt ins Bundesgebiet ein. Am 07.05.2022 stellte er vor Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes einen Antrag auf internationalen Schutz.

Bei der polizeilichen Erstbefragung am 08.05.2022, gab der BF zu Protokoll, er sei ledig und spreche muttersprachlich Hindi. Er sei in XXXX geboren. Er gehöre der Religion des Hinduismus und der Volksgruppe der Gadaria an. Er habe die Grundschule besucht und habe er keine Berufsausbildung. Zuletzt habe er als Metallhändler gearbeitet. Seine Eltern, ein Bruder und zwei Schwestern würden in Indien leben. Er habe in Indien in XXXX, XXXX, gelebt. Er verfüge über Barmittel in der Höhe von 50 €.

Die Frage, ob er Beschwerden habe oder an Krankheiten leide, welche ihn an der Einvernahme hindern könnten oder das Asylverfahren in der Folge beeinträchtigen könnten, verneinte der BF.

Den Entschluss zur Ausreise habe er ca. vor 4-5 Monaten gefasst. Sein Reiseziel sei Österreich gewesen, weil er hier arbeiten wolle. Er sei vor ca. 4-5 Monaten legal und in Besitz eines indischen Reisepasses von Indien nach Dubai gereist. Dort habe er sich einen Monat lang aufgehalten, dann sei er 2 Monate lang in Serbien gewesen. Der Reisepass sei ihm in Serbien vom Schlepper weggenommen worden. Er sei auch 5-6 Tage in Ungarn gewesen. Seine Familie habe die schlepperunterstützte Reise organisiert. Die Reise habe 1,1 Millionen indische Rupien gekostet. Er sei in Ungarn abgeholt und bis kurz vor die österreichische Grenze gebracht worden.

Zu seinem Fluchtgrund gab der BF an: *„Der Nachbar wollte mich wegen Grundstücksproblemen umbringen. Ich habe hiermit alle meine Gründe und die dazugehörenden Ereignisse angegeben, warum ich nach Österreich gereist bin! Ich habe keine weiteren Gründe einer Asylantragstellung.“*

Bei einer Rückkehr fürchte er um sein Leben. Auf die Frage, ob es konkrete Hinweise gebe, dass ihm bei einer Rückkehr unmenschliche Behandlung, unmenschliche Strafe oder die Todesstrafe drohe bzw. er im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit irgendwelchen Sanktionen zu rechnen habe, gab der BF an: „Keine.“

2. Am 18.05.2022 verweigerte der BF den Transfer in die Bundesbetreuungseinrichtung XXXX. Er hat die Bundesbetreuungseinrichtung XXXX in unbekannte Richtung verlassen und wurde aus der Grundversorgung abgemeldet. Auch sein Hauptwohnsitz in der Bundesbetreuungseinrichtung XXXX wurde mit 18.05.2022 abgemeldet, weshalb der BF in weiterer Folge keine Meldung im Bundesgebiet aufwies, unbekanntes Aufenthaltsort und für die Behörde nicht greifbar war.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) vom 19.05.2022 wurde der Antrag des BF auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Indien (Spruchpunkt II.) abgewiesen. Dem BF wurde gemäß § 57 AsylG ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.) und weiters gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung des BF gemäß § 46 FPG nach Indien zulässig ist (Spruchpunkt V.). Weiters wurde innerhalb des Spruches ausgeführt, dass die Frist für die freiwillige Ausreise des BF gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung beträgt (Spruchpunkt VI.). Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 6 FPG wurde gegen den BF ein auf die Dauer von 3 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt VII.).

Das BFA führte im Wesentlichen aus, dass der BF indischer Staatsangehöriger sei, der Volksgruppe der Gadaria angehöre und sich zum Hinduismus bekenne. Er sei ledig und habe keine Kinder. Der BF sei gesund, verfüge über Schulbildung und Arbeitserfahrung. Er sei arbeitsfähig. Er werde nicht aufgrund seiner Volksgruppenzugehörigkeit, seiner politischen Überzeugung, seines Glaubens oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe seitens des Staates oder Dritter verfolgt. Er habe Indien aufgrund persönlichen bzw. wirtschaftlichen Erwägungen verlassen. Der BF sei ein junger, gesunder Mann und in der Lage, durch eigene Arbeit selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Er habe Schulbildung genossen und verfüge über Berufserfahrung. Er beherrsche die Sprache Hindi und sei in die indische Gesellschaft integriert. Der BF verfüge in Indien über Angehörige. Im Falle einer

Rückkehr würde der BF nicht in eine aussichtslose Lage geraten oder in seinem Recht auf Leben oder körperliche Unversehrtheit verletzt werden. Ihm drohe keine Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bzw. Bestrafung. Er sei keinen Verfolgungshandlungen seitens der indischen Behörden oder Dritten ausgesetzt. Eine Wiedereinreise nach Indien könne gefahrlos erfolgen. Der BF verfüge über keine Kenntnisse der deutschen Sprache, habe in Österreich keine Angehörigen und keinen Freundeskreis und sei nicht Mitglied eines Vereins. Eine Integration in die österreichische Gesellschaft liege nicht vor. Zum Einreiseverbot wurde ausgeführt, dass der BF den Asylantrag missbräuchlich, nämlich ausschließlich zwecks Umgehung der Bestimmungen des NAG, gestellt habe. Er verfüge nicht über die finanziellen Mittel für die Bestreitung des Unterhaltes in Österreich. Sein Fehlverhalten stelle eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar und sei die Erlassung des Einreiseverbotes in der Dauer von 3 Jahren unbedingt notwendig.

4. Am 22.05.2022 wurde der BF am Flughafen Wien-Schwechat im Wartebereich eines Fluges Richtung Nizza angetroffen und von der Polizei einer Identitätskontrolle unterzogen. Der BF wies sich dabei mit einem rumänischen Personalausweis aus, wobei von den Beamten festgestellt werden konnte, dass es sich bei dem Personalausweis um eine Totalfälschung handelt.

Der BF wurde zur Klärung des Sachverhaltes bzw. seiner Identität festgenommen und wurde eine Beschuldigtenvernehmung betreffend den Verdacht auf Fälschung besonders geschützter Urkunden, in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Hindi, durchgeführt.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen gab der BF hierbei an, er sei am XXXX , Indien geboren, sei ledig, und habe er in XXXX , gelebt. Er sei Metallhändler gewesen und habe 10 Jahre die Grundschule besucht. Er habe kein Vermögen, kein Einkommen, keine finanziellen Verpflichtungen und keine Sorgepflichten.

Weiters gab der BF an, ein Araber, welcher ihm das Ticket gegeben habe, habe ihm gesagt, ihn nach Paris zu bringen. Er habe ihm 500 € gegeben und habe er ihn nicht gesehen, da er eine Maske getragen habe. Die Person selbst sei nicht gekommen, sondern habe er jemand anderen geschickt, um die Unterlagen zu übergeben. Befragt, warum er auf den Gedanken gekommen sei, sich um ein Dokument umzusehen, gab der BF an: „Nur so, um zu urlauben“. Ein Mann im Lager habe den Kontakt veranlasst. Der BF habe mit ihm gesprochen, dass er reisen, sich Frankreich ansehen, aber in Österreich leben wolle. Er habe die Karte und das Ticket heute im Lager bekommen.

Befragt, wo sein indischer Reisepass sei, gab der BF an, der Schlepper habe ihn, auf dem Weg von Serbien nach Österreich, zerrissen. Der BF bejahte, dass ihm die Fälschung des rumänischen Personalausweises und der Umstand, dass dessen Verwendung eine Straftat darstelle, bewusst gewesen sei.

In weiterer Folge wurde der BF in das Polizeianhaltezentrum XXXX überstellt.

5. Am 23.05.2022 wurde dem BF der Bescheid des BFA vom 19.05.2022 persönlich übergeben und fand vor dem BFA, in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Hindi, eine niederschriftliche Einvernahme des BF zum Thema *„Überprüfung des Aufenthaltes, Prüfung Verhängung der Schubhaft zur Sicherung des Verfahrens und Sicherung der Abschiebung, beabsichtigte Erlassung einer Rückkehrentscheidung iVm EV in eventu eines Aufenthaltsverbotes – Parteiengehör“* statt.

Der BF wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass sein Asylantrag mit Bescheid vom 19.05.2022 abgewiesen wurde, gegen ihn gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, die Abschiebung nach Indien zulässig sei und gegen ihn ein Einreiseverbot verhängt wurde.

Befragt, warum er mittels Flugzeug nach Nizza ausreisen wolle, gab der BF an, dass ihm eine Person im Lager gesagt habe, dass er ihn nach Frankreich bringen könne und für ihn gefälschte Dokumente organisiere. Die Person habe ihm versprochen, ihn am Flughafen zu treffen, aber er sei nicht gekommen.

Zu seinen Personalien gab der BF an, er heiße XXXX , XXXX in XXXX (Indien). Nach Vorhalt, dass auf dem gefälschten Dokument der Name XXXX stehe, gab der BF an, dass er der Person, welche das in die Wege geleitet habe, gesagt habe, dass er nur XXXX heiße, dieser habe aber XXXX geschrieben. Er habe das gefälschte Dokument von einem Afghanen, welchen er nie wiedergesehen habe und dessen Namen er auch nicht kenne. Eine andere Person im Lager habe ihm geholfen und für das Dokument 500 € bezahlt und ihm gesagt, dass er das Geld später zurückzahlen könne.

Befragt, warum er vom Asylquartier in XXXX weggegangen sei, gab der BF an, er habe arbeiten gehen wollen.

Dem BF wurde mitgeteilt, dass er mit der versuchten Ausreise mittels gefälschter Dokumente eine Straftat begangen habe und er sich zudem dem Asylverfahren entzogen und damit seine Mitwirkungspflichten verletzt habe. Dazu gab der BF an, er habe das Lager verlassen, um zu arbeiten und wolle er weiterhin im Lager bleiben.

Der BF habe keinen richtigen Wohnsitz, er habe 2 Tage in Wien in einer Parkanlage oder sonst irgendwo geschlafen.

Sein indischer Reisepass sei ihm, auf dem Weg von Serbien nach Ungarn, vom Schlepper abgenommen und weggeworfen worden.

Befragt, warum er nach Nizza gewollt habe, gab der BF an, es besichtigen zu wollen. Befragt, ob er in Frankreich mit der gefälschten rumänischen ID-Card habe arbeiten gehen wollen, gab der BF an: „*Ja das stimmt, dass ich arbeiten gehen wollte*“. Die Frage, ob er jemals versucht habe legal nach Österreich zu reisen bzw. er jemals versucht habe, ein Schengenvisum zu erhalten, verneinte der BF.

Nach Vorhalt, dass er laut der IZR-Auskunft für Spanien ein Visum beantragt habe, gab der BF an, dass dies stimme, er aber kein Visum bekommen habe.

Weiters wurde dem BF vorgehalten, dass er laut der eingeholten Abfragen einen Reisepass (gültig von 18.02.2021-17.02.2031) habe. Der BF gab dazu an, einen Reisepass gehabt zu haben, er diesen aber auf dem Weg aus Serbien nach Rumänien abgegeben habe.

Dem BF wurde mitgeteilt, dass ein Verfahren zur Erlangung eines Heimreisezertifikates bei der indischen Botschaft eingeleitet wurde. Der BF gab an, daran nicht mitzuwirken, da sein Leben in Indien gefährdet wäre. Er wolle nicht zurück nach Indien fahren.

Befragt, welche Familienangehörige im Heimatland leben würden, nannte der BF seine Eltern, zwei Schwestern und einen Bruder. Weiters gab der BF an, er sei ledig und habe er keine Kinder. Er habe in Indien 10 Jahre die Schule besucht, diese abgeschlossen und nachher habe er in einer Fabrik als Arbeiter gearbeitet.

Er verfüge derzeit über keine Barmittel, besitze keine Bankomat- oder Kreditkarte, sei er in Österreich nicht amtlich gemeldet und habe er in Österreich keine Wohnung. Er habe sein Heimatland vor ca. 5-6 Monaten verlassen und sei nach Österreich gekommen um hier zu arbeiten. Der BF verneinte, einen Arzt oder Medikamente zu benötigen und gab an gesund zu sein.

Anschließend wurde dem BF mitgeteilt, dass keine besonderen Umstände der Schubhaft entgegenstehen würden, er nicht mit der erforderlichen Sicherheit greifbar sei und es auch keinen Grund zur Annahme gebe, dass der Zweck der Schubhaft durch gelinderte Mittel erreicht werden könne. Nach Belehrung, dass er unter Vorlage eines gültigen

Reisedokumentes und Flugtickets jederzeit freiwillig aus der Schubhaft ausreisen könne, gab der BF an, keinen Reisepass zu haben.

Abschließend gab der BF an, dass er in keinem Fall zurück nach Indien fahren wolle.

6. Mit Mandatsbescheid des BFA vom 23.05.2022, Zl.: 1306829705/221645929, wurde über den BF gemäß § 76 Abs. 2 Z 1 FPG iVm § 57 Abs. 1 AVG die Schubhaft zum Zwecke der Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme angeordnet.

7. Gegen den Bescheid des BFA vom 19.05.2022 brachte der BF fristgerecht eine vollumfängliche Beschwerde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung und der Verletzung von Verfahrensvorschriften ein. Es wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der BF Indien aufgrund von Grundstücksstreitigkeiten mit seinem Nachbarn (Onkel) verlassen habe, da dieser gedroht habe, ihn umzubringen. Er habe eine Anzeige bei der Polizei gemacht, diese habe keinen Schutz bieten können. Dem BF drohe in Indien asylrechtlich relevante Verfolgung durch Privatpersonen und könne er keinen staatlichen Schutz in Anspruch nehmen. Ihm drohe auch eine Verletzung der nach Art. 2 und 3 EMRK gewährleisteten Rechte. Das BFA habe nicht ausreichend ermittelt, ob der BF vor seinen privaten Verfolgern staatlichen Schutz erlangen könne. Weder seinen dem BF dazu Fragen gestellt worden, noch sonst ermittelt worden. Hätte die Behörde eine Einvernahme durchgeführt, hätte der BF schildern können, dass er eine Anzeige bei der Polizei gemacht habe und um Hilfe gebeten habe, diese ihn aber nicht helfen hätten können. Zudem unterstelle die Behörde dem BF, dass er wegen persönlicher/wirtschaftlicher Erwägungen Indien verlassen habe und seinen Asylantrag aus rechtsmissbräuchlichen Motiven gestellt habe. Es sei nicht nachvollziehbar, wie solche Behauptungen ohne Durchführung einer Einvernahme aufgestellt werden können. Dem BF stehe aufgrund des korrupten und nicht funktionierenden indischen Sicherheitsapparates/Rechtsschutzes kein staatlicher Schutz vor privater Verfolgung zur Verfügung. Gemäß § 19 Abs. 2 AsylG sei ein Asylwerber zumindest einmal nach Zulassung des Verfahrens einzuvernehmen. Die Pflicht zur persönlichen Anhörung ergebe sich zweifelsfrei auch aus den unionsrechtlichen Bestimmungen (Art. 14 Abs. 1 Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU). Die Einvernahme nach Zulassung des Verfahrens stelle nicht nur ein subjektives Recht dar, sondern diene auch der amtswegigen Erforschung der Fluchtgründe, welche vom BFA auch durchzuführen sei, wenn der jeweilige Antragsteller vermeine, keine Fluchtgründe zu haben. Es sei einem rechtsunkundigen, sprachunkundigen Fremden nicht zumutbar, zu erkennen, welche Gründe zur Asylgewährung führen können und welche nicht, weshalb das BFA auch zur amtswegigen Ermittlung der Fluchtgründe gehalten

sei. Die Einvernahme habe auch in Bezug auf die Verhängung des Einreiseverbotes hohe Relevanz, damit eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden könne. Das Einreiseverbot sei daher rechtswidrig. Auch der Grundsatz des Parteiengehörs sei verletzt worden, da der BF keine Gelegenheit gehabt habe, auf die Feststellungen zu seinem Heimatland zu reagieren bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Wären ihm die Länderfeststellungen vorgehalten worden, hätte der BF vorbringen können, dass eine IFA nicht in Betracht komme, da er bereits vor seiner Flucht in einen anderen Landesteil umgezogen sei und auch dort bedroht worden sei. Sein Cousin könne ihn daher überall finden. Die herangezogenen Länderberichte seien auch unvollständig und würden sich nicht mit dem konkreten Fluchtvorbringen des BF beschäftigen. Die zitierten Berichte würden erkennen lassen, dass die indischen Sicherheitsbehörden nicht vertrauensvoll seien, diese für massive Menschenrechtsverletzungen verantwortlich seien, von Korruption geprägt seien und daher die Rechtssicherheit eingeschränkt sei. Das BFA gehe zwar davon aus, dass der BF innerhalb Indiens „fliehen“ könne, vielen Binnenvertriebenen würde es aber an ausreichender Nahrung, sauberem Wasser, Unterkünften und medizinischer Versorgung fehlen. Willkürliche Verhaftungen würden häufig vorkommen, die Polizei wende Folter und Misshandlungen an, um falsche Geständnisse zu erlangen. Dies ergebe sich etwa aus dem USDOS-Bericht von März 2021. Das Vorbringen des BF erweise sich vor dem Hintergrund dieser Länderinfos als glaubhaft und lebensnah und sei ihm eine Rückkehr nicht zumutbar. Ihm drohe Verfolgung iSd GFK und würde ihm wegen der Corona-Pandemie auch eine Art. 3 EMRK-Verletzung drohen. Auch die Beweiswürdigung sei mangelhaft. Soweit das BFA ausführe, dass der BF nicht glaubwürdig sei, weil er wenige Tage nach der Asylantragstellung untergetaucht sei, so sei dem zu entgegen, dass der BF nicht untergetaucht sei, sondern sich nur frei bewegen habe wollen und habe er auch wieder zurück in die Unterkunft gewollt. Soweit die Behörde ausführe, das Fluchtvorbringen sei zweifelhaft, weil die Eltern/Geschwister unbehelligt in Indien leben könnten, so hätte der BF in der Einvernahme vorbringen können, dass die Grundstücksstreitigkeiten den BF betroffen hätten und nur er bedroht worden sei. Selbst wenn der BF in einem weit entfernten Landesteil nicht aufgespürt werden könnte, was ausdrücklich bestritten werde, gehe aus den Länderberichten hervor, dass die staatliche Unterstützung schlecht sei. Zum Einreiseverbot führe die Behörde aus, dass der BF Grundversorgung bezogen habe und der österreichische Staat dadurch in seinem wirtschaftlichen Interesse massiv geschädigt worden sei. Der BF habe sich jedoch weniger als 2 Wochen in Grundversorgung befunden. Er hätte mit einem positiven Ausgang des Asylverfahrens rechnen können, habe angenommen, einvernommen zu werden und habe er keinen rechtsmissbräuchlichen Asylantrag gestellt, sondern große Angst nach Indien zurückzukehren und dort von seinem Onkel umgebracht zu werden. Wegen des mangelhaften



Ermittlungsverfahrens bzw. der fehlenden Einvernahme, habe das BFA keine ganzheitliche Würdigung des Vorbringens vorgenommen und sei unverständlich, wie von der Unglaubwürdigkeit seines Fluchtvorbringens ausgegangen werden könne, wenn dem BF keine Gelegenheit geboten worden sei, sich zu seinen Fluchtgründen zu äußern. Die Behörde habe auch einen Abgleich mit den Länderberichten unterlassen. Die Beweiswürdigung bestehe zudem zu weiten Teilen aus inhaltsleeren Textbausteinen, welche sich unzureichend mit dem Vorbringen des BF auseinandersetzen. Dies genüge nicht für die Begründungspflicht. Der BF sei wegen Grundstücksstreitigkeiten von seinem Cousin mit dem Tode bedroht worden und gehöre er auch der sozialen Gruppe der von Grundstücksstreitigkeiten bedrohten Indern an. Es sei ihm daher Asyl, jedenfalls subsidiärer Schutz zu gewähren, weil er bei einer Rückkehr zumindest einer unmenschlichen Behandlung durch seinen Onkel ausgesetzt sei. Bei einer Abschiebung nach Indien drohe ihm eine Verletzung seiner durch Art. 2 und 3 EMRK garantierten Rechte. Diese sei daher unzulässig. Das BFA habe betreffend das Einreiseverbot keine nachvollziehbare Gefährdungsprognose durchgeführt, sondern beziehe sich auf formale Überlegungen, welche es aus der Rückführungsrichtlinie ableite. Eine unmittelbare Anwendung einer Richtlinienbestimmung zu Lasten des Rechtsunterworfenen komme jedoch nicht in Betracht. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der BF einen rechtsmissbräuchlichen Asylantrag gestellt habe und sei er unbescholten. Zur Dauer des Einreiseverbotes sei keine ausreichende Einzelfallprüfung vorgenommen worden und sei nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Annahme des BFA zum Ergebnis gelangt, dass die Dauer von 3 Jahren gerechtfertigt sei. Warum das BFA davon ausgehe, dass keine positive Zukunftsprognose erstellt werden könne, obwohl sich der BF noch nicht einmal einen Monat in Österreich befinde, könne der rechtlichen Beurteilung nicht entnommen werden. Das Einreiseverbot sei daher aufgrund des Verhaltens des BF nicht erforderlich, jedenfalls unverhältnismäßig hoch. Abschließend wurde die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung beantragt.

Auch gegen den Mandatsbescheid des BFA vom 23.05.2022 brachte der BF fristgerecht eine Beschwerde (Schubhaftbeschwerde) ein.

8. Laut Befund und Gutachten des Amtsarztes der Landespolizeidirektion XXXX vom 08.06.2022 befindet sich der BF seit 01.06.2022 in Hungerstreik, wobei der Gesundheitszustand des BF täglich überwacht werde. In der Untersuchung vom 08.06.2022 würden sich stabile Vitalparameter und ein normaler Blutzuckerspiegel zeigen. Der BF habe keine Beschwerden angegeben und befinde sich in einem unauffälligen psychischen Zustand. Aus amtsärztlicher Sicht bestehe derzeit eine uneingeschränkte Haftfähigkeit.

9. Am 08.06.2022 wurde betreffend die Verhängung der Schubhaft eine mündliche Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht, in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Hindi, durchgeführt.

Der BF gab dabei wie folgt an:

”  
[...]

*R: Warum machen Sie den Hungerstreik? Sie sind am 23.05.2022 Schubhaft genommen und haben erstmals an diesem Tag einen Hungerstreik begonnen, den Sie am 24.05.2022 begonnen haben. Seit 01.06.2022 sind Sie wieder in Hungerstreik, warum?*

*BF: Die Mitbewohner in meiner Zelle waren auch in Hungerstreik, in Folge dessen habe ich mich dem angeschlossen.*

*R: Damit erklären Sie nicht den zweifachen Hungerstreik? Hatten die Mitbewohner in der Zwischenzeit auch den Hungerstreik beendet?*

*BF: Das erste Mal hatte ich keinen Hunger mehr gehabt, ich war psychisch so gestresst und belastet, dass ich nicht mehr essen wollte. Dann habe ich mich wieder besser gefühlt und ist mir bessergegangen. Seit 01.06.2022 bin ich in Hungerstreik, weil die anderen das auch machen.*

*R: Was soll ich von Ihrer Person halten, von Ihrer Verlässlichkeit halten, wenn Sie das nur das machen, was Anderen machen oder vorleben, sei es auch negativ?*

*BF: Ich habe da nicht nachgedacht, ich habe das einfach nur gemacht. Ich habe nicht überlegt, ich habe mich dem nur angeschlossen.*

*R: Wie geht es dann weiter?*

*BF: Wen mir wer etwas empfiehlt, werde ich es annehmen.*

*R: Sie sollten wieder mit dem Essen anfangen, es könnte eine Zwangsernährung drohen.*

*R: Sie haben am 07.05.2022 einen Asylantrag in Österreich gestellt. Wo haben Sie sich vorher aufgehalten?*

*BF: Serbien.*

*R: Serbien ist kein Nachbarstaat von Österreich. Wie sind Sie nach Österreich gekommen?*

*BF: Mit einem Schlepper kam ich nach Österreich.*

*R: Legal oder illegal? Mit einem Reisepass?*

*BF: Ich hatte keinen Reisepass.*

*R: Wie haben Sie Indien verlassen?*

*BF: Als ich Indien verließ hatte ich einen Reisepass. Ich bin von Indien nach Dubai, von Dubai nach Serbien. Da hatte ich noch einen Reisepass. Dann kam ich in den Kontakt mit dem Schlepper und der nahm mir den Reisepass ab.*

*R: Was war Ihr Ziel als Sie Indien verließen?*

*BF: Ich wollte nach Österreich.*

*R: Was wollten Sie in Österreich? Warum sind Sie nicht in Dubai bleiben?*

*BF: Ich wollte einen Antrag stellen, weil mein Leben in die Indien bedroht war.*

*R: Warum sind Sie nicht in Dubai oder Serbien geblieben?*

*BF: Ich hatte einfach das Zielland Österreich.*

*R: Haben Sie in Österreich familiäre Bezugspunkte oder soziale Anknüpfungspunkte?*

*BF: Nein.*

*R: Haben Sie Barmittel, Vermögen in Österreich?*

*BF: Ich hatte 20 € bei mir.*

*R: Und bei der Einreise nach Österreich?*

*BF: Der Schlepper hat mir das ganze Geld abgenommen.*

R: Es wirkt nicht überzeugend, wenn Sie hier Österreich als Zielland angeben, keinerlei familiäre Bezugspunkte haben, keine Anknüpfungspunkte haben, kein Geld haben, die Sprache nicht können?! Was wollten Sie wirklich in Österreich?

BF: Ich möchte hier leben, hier neu anfangen. Ich möchte einen Asylantrag stellen.

R: Wissen Sie, warum ich Ihnen diese Frage stellen, was Sie in Österreich wollen?

BF: Nein.

R: Sie wurden bei versuchter illegaler Ausreise per Flugzeug – der BF wird auf sein Aussageverweigerungsrecht hingewiesen – mit einem total gefälschten Ausweis in Wien betreten und haben bei der nachfolgenden Einvernahme angeführt, dass Ihr Reiseziel Frankreich sei und dass sie dort arbeiten möchten. Warum sind Sie nicht gleich nach Frankreich gefahren?

BF: Er hat einen Onkel ms. in Frankreich. Wie ich nach Österreich kam, hat mich der Onkel angerufen und sagte mir, ich solle doch nach Frankreich kommen, statt Österreich, also Frankreich. Dort würde er von ihm unterstützt werden.

R: Umso unglaubwürdiger wirkt Österreich als Zielland.

BF: Ich wollte mich hier in Österreich anmelden und habe mich nicht ausgekannt und niemanden getroffen, der mir helfen konnte, deshalb habe ich meinen Onkel kontaktiert und der Onkel hat gesagt: „Komm nach Frankreich.“

R: Zuerst sagten Sie, dass der Onkel zuerst Sie kontaktiert hat?

BF: Nein, ich war derjenige, der den Onkel zuerst kontaktiert hat.

R: Sie sagten mir jetzt, Sie haben sich so alleine gefühlt, Sie haben niemanden gehabt. Sie waren nach der Asylantragstellung im Grundversorgungsquartier und haben sich doch selbst der Grundversorgung entzogen, indem Sie bei der Überstellung ins XXXX nicht anwesend waren. Dann hat man Sie aus der Grundversorgung abgemeldet. Warum verflüchtigten Sie sich?

BF: Ich wollte hier eine Wohnung oder eine WG finden, um nicht im Grundversorgungsquartier leben. Ich habe auch Bescheid gesagt den Zuständigen, das sich mich nach einer Wohnung oder WG schauen werde.

R: Sie wurden aber im Zuge der Erstbefragung im Asylverfahren ausdrücklich darauf hingewiesen, jede Wohnsitzänderung bekanntzugeben, widrigenfalls drohe auch Schubhaft. Einfach nur dem Grundversorgungsquartier sagen: „Ich bin jetzt mal weg“, ist zu wenig.

BF: Das habe ich nicht so genau verstanden.

R: Nochmals wir der BF darauf hingewiesen, Angaben zu machen, die ihm strafrechtlich belasten können.

R: Wie sind Sie zu dem totalgefälschten rumänischen Ausweis gekommen? Haben Sie einen Bezug zu Rumänien?

BF: Das habe ich von einem Schlepper bekommen.

R: Zu welchem Zwecke?

BF: Das weiß ich nicht wozu das Dokument dienen hätte soll, ich habe mich da nicht ausgekannt.

R: Hätten Sie Österreich verlassen, während des laufenden Asylverfahrens?!

BF: Ich habe jemanden am Flughafen getroffen, einen Fremden und der hat gesagt, der Flug ginge nach Frankreich und da dachte ich mir, ich fliege da mit.

R: Bei Ihrer asylrechtlichen Erstbefragung am 08.05.2022 haben Sie als Fluchtgrund angegeben – die Passage wird vorgelesen – (AS Asylbescheid Seite 3). Ist das richtig?

BF: Ja, diese Aussage habe ich getätigt.

R: Sie haben vorhin gesagt, dass Sie das Grundversorgungsquartier verlassen haben um sich selbst eine Wohnung zu suchen, etc. Wie soll das funktionieren? Sie haben kein Geld, Sie können die Sprache nicht. Sie kennen sich nicht.

BF: Ich habe einen Sikh-Tempel besucht, in der Hoffnung dort einen Inder zu finden, der mich weiter unterstützen können, aber ich hatte dort niemanden getroffen, der mir behilflich sein könnte.

R: Wo haben Sie sich in dieser Zwischenzeit aufgehalten, wo haben Sie genächtigt als Sie das Grundversorgungsquartier verlassen haben?

BF: Ich habe in einem Park geschlafen, zwei Nächte.

R: Welcher Park?

BF: Im 12. Bezirk gibt es einen Park, dort habe ich in der Nacht geschlafen.

R: Von was haben Sie gelebt?

BF: Im Sikh-Tempel?

R: Wo, welchen?

BF: Im 12. als auch im 22. Bezirk.

R: Es müssen mindestens vier Tage gewesen sein, denn nach der ZMR waren Sie bis 18.05.2022 im Grundversorgungsquartier, dann verliert sich Ihre Spur und am 22.05.2022 wurden Sie festgenommen.

BF: Ich habe die Grundversorgungsstelle am 19.05. verlassen.

R: Wie sind Sie zum Flughafen gekommen? Vom 12. Bezirk zum Flughafen ist ein weiter Weg?

BF: Der Schlepper, der mir den Ausweis ausgehändigt hat, den habe ich wieder getroffen und hat mich zum Flughafen gebracht.

R: Seit wann kennen Sie den Schlepper? Ist dieser Ihr Begleitperson?

BF: Ich weiß nicht, ich kenne mich nicht aus, vielleicht hat der Schlepper in Serbien hier weiter Kontaktpersonen und gegen ein bisschen Geld bekommt man solche Ausweise. Der Schlepper hat mir 100 € und einen Ausweis gegeben.

R: Wie viel haben Sie für den Ausweis bezahlt?

BF: Ich weiß das alles nicht, es wurde alles von Indien aus arrangiert.

R: Wie Sie mir das erzählen, es hat den Eindruck, wenn Sie in Not sind rufen Sie den Schlepper an oder irre ich mich?

BF: Ich habe auch in der Grundversorgung auch einen Inder kennengelernt. Wir sprachen miteinander und ich kam zu einer Kontaktperson, er ist auch ein Inder. Der Bekannte aus der Grundversorgungsstelle hat mich mit einem Schlepper bekanntgemacht. Derjenige, der in der Grundversorgungsstelle bekannte Inder ist jetzt in Italien.

R: Sie haben gesagt, dass das Ganze eigentlich schon von Indien organisiert wurde?

BF: Ja. Weil mein Leben in Gefahr war, wurde alles von Indien aus arrangiert.

R: Wenn ich Sie jetzt frei ließe, wie würde es weitergehen? Was machen Sie dann?

BF: Ich würde weiterhin in die Grundversorgung zurückgehen.

R: Wenn Sie vor der Tür stehen würden, was würden Sie dann tun?

BF: Ich werde versuchen irgendwie zu arbeiten, zu leben und eine Wohnung zu erhalten.

R: Diese Antwort ist noch abstrakter als Ihre vorherige Antwort, Sie begeben sich wieder in Grundversorgung.

BF: Ich will nicht arbeiten, ich möchte doch in die Grundversorgung.

R: Haben Sie sonst irgendwelche Verwandte, auch weitschichtig in Österreich oder in der EU? Sind alle Ihre Verwandten, Angehörigen in Indien?

BF: Außer diesen einem Onkel in Frankreich sind alle in Indien

....

R an BehV: Wie schaut es mit der Ausstellung eines HRZ aus?

BehV: Sehr gut, der BF hat zwar die Unterschriftsleistung auf den hierzu notwendigen Formularen verweigert, so dass er am 03.06.2022 nicht vorgeführt werden konnte. (Vorführtermin Botschaft Indien) jedoch zum BF auf Grund einer Visaabfrage der Behörde die Reisepassdaten des BF nunmehr vorliegen, sodass eine HRZ-Ausstellung kurzfristig realisierbar ist. Die weitere Unterschriftsverweigerung würde hierzu keine wesentliche Rolle mehr spielen. Sofern es die Absicht des BF sein könnte durch die Verweigerung der Unterschrift die Ausstellung eines Ersatzdokumentes hintanhalten zu wollen.

R: Wie sind Sie an die Visa/Reisepassdaten bekommen?

BehV: Das ist eine Applikation, des hängt mit den Neuerungen im Schengensystem zusammen, weil der BF einen Visaantrag für Spanien gestellt hat, konnten seine Fingerabdrücke in der entsprechenden Applikation zusammengeführt werden. Daraus sind auch die Reisepassdaten hervorgekommen.

R: Wo hat der BF den Visaantrag gestellt?

BehV: Am 14.10.2021 hat er den Antrag gestellt, bei der spanischen Botschaft in Dehli und wurde der Antrag durch selbige, abgelehnt. Nachgefragt, so wie es dem Datensatz entnehme, es bestand offensichtlich Zweifel an der fristgerechten Ausreise aus dem Schengengebiet, nach Erteilung und wurden auch die Gründe für die Visaausstellung hiezu in Zweifel gezogen.

R: Sie haben zuerst gesagt Zielland Österreich. Offensichtlich hat sich Frankreich angeboten, von Spanien keine Rede. Das relativiert die Ursprungsangabe des Ziellandes Österreich.

BF: Ich weiß nicht genau, wann ich um ein Visum bei der spanischen Botschaft gestellt habe. Weil mein Leben in Gefahr war, wollte ich einfach aus Indien raus und habe versucht, wie ich es konnte.

R an BFV: Haben Sie Fragen an den BF?

BFV: Wissen Sie, was mit Ihnen passieren würde, wenn Sie weiter nach Frankreich reisen würden?

BF: Ich kenne mich nicht aus, ich weiß nicht.

....

*R: Verlesen wird die Beschuldigtenvernehmung vom 22.05.2022 – der BF wird darauf hingewiesen, dass er auf keinerlei Angaben tätig muss, die ihm strafrechtlich belasten – Bei der Beschuldigtenvernehmung fällt auf, Ihre Aussage, dass Sie für den rumänischen Personalausweis 1.000 € bezahlt haben.*

*BF: Ich habe überhaupt kein Geld bezahlt, es war der andere Mitbewohner meiner Unterkunft in der Grundversorgungsstelle. Er hat 1.000 € bezahlt.*

*R: Ist diese Angaben, die Sie bei der Polizei tätigten unrichtig?*

*BF: Ich habe es nicht gezahlt.*

*R: In der Erstbefragung vom 08.05.2022 scheinen als Länder vor Ihrem Aufenthalt in Österreich nicht nur Dubai und Serbien auf, sondern haben Sie sich ungefähr eine Woche lang in Ungarn aufgehalten.*

*BF: Ich war nur an der Grenze zu Österreich gelebt, habe mich dort aufgehalten.*

*R: Sie waren einen Monat in Dubai und zwei Monate in Serbien, von was haben Sie dort gelebt?*

*BF: Wie ich Indien verlassen habe, hatte ich 1.200 € mit, das war Bargeld.*

*R: Jetzt sind nur mehr 20 € übrig?*

*BF: Ja.*

...

*R: Der BF gibt nach der Rückübersetzung an, dass er in das Grundversorgungsquartier zurückgehen möchte.*

*[...]“*

Mit mündlich verkündetem Erkenntnis des BVwG vom 08.06.2022, GZ.: W117 2255522-1/10Z, wurde der Beschwerde gegen den Schubhaftbescheid und die bisherige Anhaltung in Schubhaft gemäß § 22a Abs. 1 Z 3 BFA-VG idGF, § 76 Abs. 2 Z 1 FPG idGF iVm § 60 AVG idGF stattgegeben und der Schubhaftbescheid sowie die bisherige Anhaltung für rechtswidrig erklärt (Spruchpunkt I.) Gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG idGF, § 76 Abs. 2 Z 1 FPG idGF iVm § 76 Abs. 3 Z 1, Z 9 FPG idGF wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft vorliegen (Spruchpunkt II.). Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG idGF wurden die Anträge auf Kostenersatz abgewiesen (Spruchpunkt III.) Die Revision wurde gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig erklärt (Spruchpunkt IV.).

Zur Fortsetzung der Schubhaft wurde unter anderem ausgeführt, dass schon das BFA im Asylbescheid zutreffend ausgeführt habe, dass der BF einen missbräuchlichen Asylantrag gestellt habe, was den Grundsätzen eines geordneten Fremdenwesens und in weiterer Folge der öffentlichen Ordnung eindeutig entgegenstehe. Die Annahme des Asylmissbrauches werde nicht nur durch das Asylvorbringen selbst indiziert, sondern durch die Darstellung des BF in Bezug auf die Auswahl seiner europäischen Destinationen. Es wirke völlig unglaubwürdig, dass der BF Österreich als Zielland ausgesucht habe, in Wahrheit habe er mehrere europäische Länder, nämlich Spanien, Österreich, Frankreich, ins Auge gefasst, um schließlich hier arbeiten zu können. Letzter Umstand werde durch seine Angaben hinsichtlich des beabsichtigten Aufenthaltes in Frankreich deutlich, zumal er vor dem BFA angegeben habe, nach Frankreich reisen zu wollen, nicht nur um bei seinem Onkel aufhältig zu sein, sondern dort zu arbeiten. Auf die Frage des Richters, was er im Falle seiner Freilassung zu tun beabsichtige, habe der BF nach kurzem Herumreden angegeben, sich eine Wohnung suchen zu wollen und arbeiten zu

wollen. Weiters sei hervorzuheben, dass der BF laut eigenen Angaben mit einem totalgefälschten Dokument (Verdacht einer strafbaren Handlung) weiter nach Frankreich zu reisen beabsichtigte, um auf dieser Basis einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, was wiederum in massiver Weise nicht nur der Einhaltung europäischer fremdenrechtlicher Bestimmungen, sondern überhaupt auch sonst mit der Förderung von Schwarzarbeit auf europäischer Ebene der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufe. Letzterem Umstand komme gerade vor dem Hintergrund einer immer angespannten wirtschaftlichen Situation (Steigen der Arbeitslosenrate, Inflation) große Bedeutung zu. Die Darstellung des BF in der Verhandlung habe auch eine nicht geringe Verstrickung des BF in das europäische Schlepperwesen zum Vorschein gebracht. Neben dem Umstand, dass sich der BF in der Zwischenzeit ein total gefälschtes Identitätsdokument ausstellen habe lassen, wofür er nach der Beschuldigteneinvernahme sogar 1.000 € gezahlt habe, habe es immer den Eindruck gehabt, dass der BF jedes Mal, wenn er eine entsprechende Hilfe benötigt habe, diese auch jederzeit in Anspruch habe nehmen können. Der BF stelle daher mit seinem Gesamtverhalten eine Störung der öffentlichen Ordnung in jenem Ausmaß dar, welches das Grundinteresse der Gesellschaft berühre. Beim BF liege auch eine Fluchtgefahr vor, zumal er etwa zweimalig einen Hungerstreik aufgenommen habe, in persönlicher Hinsicht einen äußerst unglaublichen und vertrauensunwürdigen Eindruck hinterlassen habe bzw. oftmals nur herumgeredet und sich auf Allgemeinplätze zurückgezogen habe. Da der BF über keinerlei familiäre Bezugspunkte in Österreich und Vermögenswerte verfüge, das Grundversorgungsquartier aus eigenem während des Asylverfahrens verlassen habe, komme vor dem Hintergrund der bestehenden Fluchtgefahr auch kein gelindertes Mittel in Frage. Seine Beteuerung, nach der Rückübersetzung doch lieber ins Grundversorgungsquartier zurückkehren zu wollen als in die Haftanstalt, komme daher nur Schutzbehauptungscharakter zu.

10. Am 13.06.2022 wurde der Abschlussbericht der Landespolizeidirektion XXXX vom 09.06.2022 betreffend den Verdacht auf Fälschung besonders geschützter Urkundenachgereicht (Vorfallszeit 22.05.2022) nachgereicht.

## **II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:**

### **1. Feststellungen (Sachverhalt):**

#### **1.1. Zur Person des BF und zum Verfahrensgang:**

Der BF ist Staatsangehöriger von Indien, der Volksgruppe der Gadaria sowie der Glaubensrichtung des Hinduismus zugehörig. Er beherrscht die Sprache Hindi

muttersprachlich, ist ledig und hat keine Obsorgeverpflichtungen. Der BF ist gesund und arbeitsfähig.

Der BF stammt aus XXXX , im Bundesstaat XXXX . Er hat in Indien 10 Jahre lange die Grundschule besucht, als Fabrikarbeiter sowie als Metallhändler gearbeitet. Seine Eltern, ein Bruder und zwei Schwestern leben nach wie vor in Indien.

Der BF reiste illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am 07.05.2022 den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.

Am 18.05.2022 verweigerte der BF den Transfer in eine andere Bundesbetreuungseinrichtung. Er hat die Bundesbetreuungseinrichtung in unbekannte Richtung verlassen und wurde daher aus der Grundversorgung abgemeldet. Auch sein Hauptwohnsitz in der Bundesbetreuungseinrichtung wurde mit 18.05.2022 abgemeldet, weshalb der BF in weiterer Folge keine Meldung im Bundesgebiet mehr aufwies, unbekanntes Aufenthaltsort und für die Behörde nicht greifbar war.

Am 22.05.2022 wurde der BF am Flughafen Wien-Schwechat im Wartebereich eines Fluges Richtung Nizza angetroffen und von der Polizei einer Identitätskontrolle unterzogen. Der BF wies sich dabei mit einem rumänischen Personalausweis aus, wobei von den Beamten festgestellt werden konnte, dass es sich dabei um eine Totalfälschung handelt. Der BF wurde festgenommen, ins PAZ verbracht und befindet sich seither in Schubhaft. Nach Einbringung einer Schubhaftbeschwerde gegen den Mandatsbescheid des BFA vom 23.05.2022, wurde der Schubhaftbescheid sowie die bisherige Anhaltung mit mündlich verkündetem Erkenntnis des BVwG vom 08.06.2022, GZ.: W117 2255522-1/10Z, für rechtswidrig erklärt, zugleich aber festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft vorliegen. Die Revision wurde für nicht zulässig erklärt.

Der BF verfügt im Bundesgebiet über keinerlei Familienangehörige oder intensive soziale Kontakte und weist keine nennenswerten Deutschkenntnisse auf. Er geht keiner legalen Arbeit nach und bezieht keine Leistungen aus der Grundversorgung.

Der BF ist strafrechtlich unbescholten, wurde aber wegen dem Verdacht auf Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beschuldigter einvernommen.

## 1.2. Zu den Feststellungen zum Fluchtvorbringen des BF:

Es kann nicht festgestellt werden, dass dem BF in Indien eine an asylrelevante Merkmale anknüpfende Verfolgung droht. Die Verfolgungsbehauptungen des BF sind nicht glaubhaft.

Dem BF steht in Indien auch eine inländische Schutz- bzw. Fluchtalternative offen und ist der indische Staat schutzwilling und schutzfähig.

### 1.3. Zur Situation in Indien sowie einer möglichen Rückkehr des BF dorthin:

Der BF läuft nicht konkret Gefahr, in seinem Herkunftsstaat der Folter, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe bzw. der Todesstrafe unterworfen zu werden oder in eine auswegslose bzw. existenzbedrohende Notlage zu geraten.

### 1.4. Zum Herkunftsstaat wird auf folgende Feststellungen des BFA verwiesen:

#### **Covid-19**

Letzte Änderung: 08.03.2022

Während der zweiten Covid-19-Welle im April/Mai 2021 war das Gesundheitssystem vielerorts überlastet, es fehlte an Spitalsbetten und lebensnotwendigem Sauerstoff, viele Menschen starben vor den Eingängen der Spitäler, da sie nicht mehr versorgt werden konnten (ÖB 8.2021). Diese verheerende zweite Welle deckte die systemischen Schwächen der indischen Gesundheitsinfrastruktur und den falschen Umgang der Regierung mit der Pandemie auf. Die Behörden drohten mit Maßnahmen gegen Kritik an ihrer Vorgangsweise bei der Pandemie und unterdrückten angeblich Daten, um die Bedrohung durch die Pandemie herunterzuspielen. Als Indien mit einem enormen Anstieg der Todesfälle und Infektionen durch die zweite Covid-19-Welle zu kämpfen hatte, stoppte die Regierung alle Impfstoffexporte, was zu Engpässen in Ländern führte, die auf Covax angewiesen waren. Im September 2021 erklärte die Regierung, sie werde die Exporte wieder aufnehmen, unter anderem nach Bangladesch, Nepal und auf die Malediven (HRW 13.1.2022). Seit Mai 2021 ist die Zahl der gemeldeten Covid-19-Neuinfektionen kontinuierlich gesunken. Indien hat sein vorläufiges Impfziel mit knapp einer Milliarde verabreichten Dosen erreicht. Bislang haben über 70 Prozent der impfberechtigten Erwachsenen mindestens eine Impfdosis erhalten, etwa 30 Prozent der Impfberechtigten sind vollständig geimpft (BAMF 18.10.2021).

Gegen regierungskritische Äußerungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Regierung im Umgang mit der Covid-19-Pandemie wird mittels aus der Kolonialzeit stammenden Gesetzen zur Staatsverhetzung und dem im Jahr 2000 erlassenen IT-Gesetz vorgegangen (FH 3.3.2021). Medienvertreter sehen aufgrund ihrer Berichterstattung über die Pandemie Drohungen, Verhaftungen, Strafverfahren oder körperlichen Angriffen durch Mobs oder die Polizei ausgesetzt (HRW 13.1.2021). Im Februar 2021 führte die Regierung neue Regeln ein, die es den Behörden erleichtern, Plattformen für soziale Medien zur Entfernung rechtswidriger Inhalte zu zwingen. Neben anderen Löschungen im Laufe des Jahres wurde Twitter angewiesen, Beiträge zu löschen, die den Umgang der Regierung mit der Covid-19-Pandemie kritisierten (FH 28.2.2022).

Der Umstand, dass im Zuge der Regionalwahlen in einigen Bundesstaaten große Kundgebungen mit zum Teil Zehntausenden Besucher abgehalten wurden, wie auch die Durchführung des hinduistischen Festes Kumbh-Mela in Haridwar im nördlichen Bundesstaat Uttarakhand, an dem im Zeitraum von Jänner bis April 2021 knapp 25 Millionen Hindus vor Ort teilgenommen haben, attestieren der indischen Regierung eine "praktizierte Sorglosigkeit". Die Aussage der Regierungspartei BJP bei einer Wahlveranstaltung im Bundesstaat Assam, bei der verkündet wurde, "Wahlveranstaltungen und religiöse Zusammenkünfte tragen nicht zur Verbreitung von Covid-19 bei", wurde kritisiert (BAMF 3.5.2021; vgl. HO 28.4.2021).

Die im Jahr 2020 wegen der Covid-19-Pandemie erfolgten Schließungen haben die Lebensgrundlage vor allem der durch das Kastensystem marginalisierten Gesellschaftsgruppen und besonders derjenigen von Frauen verschlechtert. Frauen sind unverhältnismäßig stark von Arbeitsplatzverlust betroffen gewesen. Laut einer Studie der Azim Premji Universität haben während des landesweiten Lockdowns von April bis Mai 2020 rund 100 Millionen Menschen ihren Arbeitsplatz verloren. Die meisten hatten allerdings im Juni 2020 ihre Arbeit wiederaufgenommen, während 15 Millionen bis Ende 2020 dauerhaft ohne Arbeit blieben. Von den erwerbstätigen Männern behielten 61 Prozent ihre Beschäftigung, während 7 Prozent ihren Arbeitsplatz dauerhaft verloren haben. Hingegen behielten nur 19 Prozent der erwerbstätigen Frauen ihre Beschäftigung, wobei 47 Prozent ihren Arbeitsplatz dauerhaft verloren haben. Fast die Hälfte der formell Angestellten wechselte in



selbstständige (30 Prozent) oder informelle Beschäftigungsverhältnisse (19 Prozent). Die Auswirkungen der Arbeitsmarktlage habe besonders negative Folgen für die Ernährungssituation von Frauen aus den niedrigsten Kasten (Dalits) und für stammesangehörige Frauen (Adivasis) (BAMF 18.10.2021).

Quellen:

- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (3.5.2021): Briefing Notes, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnot-es-kw18-2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnot-es-kw18-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=3), Zugriff 7.5.2021
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (18.10.2021): Briefing Notes, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnot-es-kw42-2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnot-es-kw42-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2), Zugriff 3.3.2022
- FH - Freedom House (3.3.2021): Freedom in the World 2021 - India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2046516.html>, Zugriff 3.3.2022
- FH - Freedom House (28.2.2022): Freedom in the World 2022 - India, <https://www.ecoi.net/en/document/2068733.html>, Zugriff 3.3.2022
- HO - Heise Online (28.4.2021): Telepolis: Corona in Indien: Sorglosigkeit, Mutanten und himmelschreiende Ungleichheit, <https://www.heise.de/tp/features/Corona-in-Indien-Sorglosigkeit-Mutanten-und-himmelschreiende-Ungleichheit-6030218.html>, Zugriff 4.3.2022
- HRW - Human Rights Watch (13.1.2021): World Report 2021 - India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2043608.html>, Zugriff 18.1.2021
- HRW - Human Rights Watch (13.1.2022): World Report 2022 - India, <https://www.ecoi.net/en/document/2066488.html>, Zugriff 3.3.2022
- ÖB - Österreichische Botschaft Neu Delhi [Österreich] (8.2021): Asylländerbericht Indien

## Politische Lage

Letzte Änderung: 08.03.2022

Indien ist mit über 1,3 Milliarden Menschen und einer multireligiösen und multiethnischen Gesellschaft die bevölkerungsreichste Demokratie der Welt (CIA 27.4.2021; vgl. AA 22.09.2021). Trotz vieler, teils durchaus gravierender Defizite im Menschenrechtsbereich ist die Stabilität Indiens als rechtsstaatliche Demokratie mit weitgehenden individuellen Freiheitsrechten – besonders im regionalen Vergleich – nicht gefährdet (AA 22.9.2021).

Das Land ist eine parlamentarische Demokratie und verfügt über ein Mehrparteiensystem und ein Zweikammerparlament (USDOS 30.3.2021). Darüber hinaus gibt es Parlamente auf Ebene der Bundesstaaten (AA 22.9.2021). Der Präsident ist das Staatsoberhaupt und wird von einem Wahlausschuss gewählt, während der Premierminister der Regierungschef ist (USDOS 30.3.2021). Der Präsident nimmt weitgehend repräsentative Aufgaben wahr. Die politische Macht liegt hingegen beim Premierminister und seiner Regierung, die dem Parlament verantwortlich ist. Präsident ist seit 25. Juli 2017 Ram Nath Kovind, der der Kaste der Dalits (Unberührbaren) entstammt (GIZ 8.2020a).

Im Einklang mit der Verfassung haben die 28 Bundesstaaten und acht Unionsterritorien ein hohes Maß an Autonomie und tragen die Hauptverantwortung für Recht und Ordnung (USDOS 30.3.2021). Im April/Mai 2019 wählten etwa 900 Millionen Wahlberechtigte ein neues Unterhaus. Im System des einfachen Mehrheitswahlrechts konnte die Bharatiya Janata Party (BJP) unter der Führung des amtierenden Premierministers Narendra Modi ihr Wahlergebnis von 2014 nochmals verbessern (AA 22.9.2021). Als deutlicher Sieger mit 352 von 542 Sitzen stellt das Parteienbündnis National Democratic Alliance (NDA) mit der BJP als stärkster Partei (303 Sitze) erneut die Regierung. Der BJP-Spitzenkandidat und amtierende Premierminister Narendra Modi wurde im Amt bestätigt. Die United Progressive Alliance rund um die Congress Party (52 Sitze) erhielt insgesamt 92 Sitze (AA 19.7.2019; vgl. ÖB 8.2021). Die Wahlen verliefen, abgesehen von vereinzelt gewalttätigen Zusammenstößen v. a. im Bundesstaat Westbengal, korrekt und frei (AA 19.7.2019).

Mit der BJP-Regierung unter Modi haben die hindu-nationalistischen Töne deutlich zugenommen. Die zahlreichen hindunationalen Organisationen, allen voran das Freiwilligenkorps RSS [Rashtriya Swayamsevak Sangh], fühlen sich gestärkt und versuchen verstärkt, die Innenpolitik aktiv in ihrem Sinn zu bestimmen (GIZ 8.2020a). Mit der Reform des Staatsbürgerschaftsrechts treibt die BJP ihre hindunationalistische Agenda weiter voran. Die Reform wurde notwendig, um die Defizite des Bürgerregisters des Bundesstaats Assam zu beheben und den Weg für ein landesweites Staatsbürgerregister zu ebnen. Kritiker werfen der Regierung vor, dass die Vorhaben vor allem Muslime diskriminieren, einer großen Zahl von Personen den Anspruch auf die Staatsbürgerschaft entziehen könnten und Grundwerte der Verfassung untergraben (SWP 23.1.2020; vgl. TG 26.2.2020). Kritiker der Regierung machten die aufwiegende Rhetorik und die Minderheitenpolitik der regierenden Hindunationalisten, den Innenminister und die BJP für die Gewalt verantwortlich, bei welcher Ende Februar 2020 mehr als 30 Personen getötet und Hunderte verletzt worden sind (FAZ 26.2.2020; vgl. DW 27.2.2020).

Bei der Wahl zum Regionalparlament der Hauptstadtregion Neu Delhi musste die Partei des Regierungschefs Modi gegenüber der regierenden Antikorruptionspartei Aam Aadmi (AAP) eine schwere Niederlage einstecken. Die AAP unter Führung von Arvind Kejriwal punktete bei den Wählern mit Themen wie Subventionen für Wasser und Strom, Verbesserung der Infrastruktur für medizinische Dienstleistungen sowie die Sicherheit von Frauen, während die BJP für das umstrittene Staatsbürgerschaftsgesetz warb (KBS 12.2.2020). Modis Partei hat in den vergangenen zwei Jahren bereits bei verschiedenen Regionalwahlen in den Bundesstaaten Maharashtra und Jharkhand Rückschläge hinnehmen müssen (quanatra.de 14.2.2020; vgl. KBS 12.2.2020). Viele Regionalwahlkämpfe fanden inmitten der Covid-19-Pandemie zum Teil mit riesigen Wahlkundgebungen statt. Viele Experten sehen darin die Ursache für den dramatischen Anstieg der Infektionszahlen im Land. Modi hatte sich im Wahlkampf besonders in Westbengalen engagiert, das an der Grenze zu Bangladesch liegt und eine starke muslimische Minderheit hat. Die BJP versprach, Hunderttausende Muslime auszuweisen, die vor Jahrzehnten aus Bangladesch nach Indien geflohen sind (DS 3.5.2021).

Indien hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einer regionalen Hegemonialmacht in Südostasien entwickelt. Nachdem es sich während des Kalten Krieges vor allem innerhalb der Blockfreienbewegung profilierte, verfolgt es heute eine eindeutig pro-westliche Politik (BICC 12.2021). Nach anderen Angaben betont das Land trotz der Annäherung an die USA und der zunehmenden Spannungen mit China weiterhin seine strategische Autonomie. Diese beinhaltet auch den Anspruch auf eine eigenständige Rolle im Kontext der geopolitischen Spannungen zwischen China und den USA im Indo-Pazifik. So haben Indien und China in den letzten Jahren auch immer wieder kooperiert, zum Beispiel in der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit. Innerhalb der Quad-Staaten (Anm.: Staatengruppe bestehend aus Australien, Japan, Indien und USA) hat sich Indien für ein inklusives Verständnis des Indo-Pazifiks ausgesprochen, das im Unterschied zu den Vorstellungen der USA bislang immer die Einbeziehung Chinas beinhaltete (SWP 8.2020).

#### Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (22.9.2021): Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien (Stand: Juni 2021), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%BCber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_Indien\\_%28Stand\\_Juni\\_2021%29%2C\\_22.09.2021.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Indien_%28Stand_Juni_2021%29%2C_22.09.2021.pdf), Zugriff 03.02.2022
- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (19.7.2019): Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien (Stand: Mai 2019), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2014276/Deutschland\\_\\_\\_Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_zur\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevanten\\_Lage\\_in\\_der\\_Republik\\_Indien\\_%28Stand\\_Mai\\_2019%29%2C\\_19.07.2019.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2014276/Deutschland___Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_zur_asyl-_und_abschiebungsrelevanten_Lage_in_der_Republik_Indien_%28Stand_Mai_2019%29%2C_19.07.2019.pdf), Zugriff 1.3.2022
- BICC - Bonn International Centre for Conversion (12.2021): Informationsdienst - Sicherheit, Rüstung und Entwicklung in Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte: Länderinformation Indien, [https://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/indien/2021\\_Indien.pdf](https://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/indien/2021_Indien.pdf), Zugriff am 1.3.2022
- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (27.4.2021): The World Factbook - India, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/india/#people-and-society>, Zugriff 6.5.2021
- DS - Der Standard (3.5.2021): Indien: Regionalwahl-Schlappe für Modi inmitten steigender Corona-Zahlen, <https://www.derstandard.at/story/2000126330932/indienregionalwahl-schlappe-fuer-modi-inmitten-steigender-corona-faelle>, Zugriff 6.5.2021

- DW - Deutsche Welle (27.2.2020): Sierens China: Schwieriges Dreiecksverhältnis, <https://www.dw.com/de/sierens-china-schwieriges-dreiecksverh%C3%A4ltnis/a-52556817>, Zugriff 28.2.2020
- FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung (26.2.2020): Immer mehr Tote nach Unruhen in Delhi, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/indien-tote-bei-gewalt-zwischen-hindus-und-muslimen-in-delhi-16652177.html>, Zugriff 28.2.2020
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (8.2020a): Indien, Geschichte und Staat, <https://web.archive.org/web/20210105180136/https://www.liportal.de/indien/geschichte-staat/>, Zugriff 1.3.2022 [Anm.: Archivierte Version vom 5.1.2021]
- KBS - Korean Broadcasting System (12.2.2020): Niederlage für Indiens Regierungschef Modi bei Wahl in Neu Delhi, [http://world.kbs.co.kr/service/contents\\_view.html?lang=g&board\\_seq=379626](http://world.kbs.co.kr/service/contents_view.html?lang=g&board_seq=379626), Zugriff 14.2.2020
- ÖB - Österreichische Botschaft Neu Delhi [Österreich] (8.2021): Asylländerbericht Indien
- Quantara.de (14.2.2020): Herbe Niederlage für Indiens Regierungschef Modi bei Wahl in Neu Delhi, <https://de.quantara.de/content/herbe-niederlage-fuer-indiens-regierungschef-modi-bei-wahl-in-neu-delhi>, Zugriff 20.2.2020
- SWP - Stiftung Wissenschaft und Politik (8.2020): Indisch-chinesische Konfrontation im Himalaya. Eine Belastungsprobe für Indiens strategische Autonomie, [https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2020A63\\_IndienChina.pdf](https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2020A63_IndienChina.pdf), Zugriff 11.5.2021
- SWP - Stiftung Wissenschaft und Politik (23.1.2020): Indiens Ringen um die Staatsbürgerschaft - Die Modi-Regierung forciert ihre nationalistische Agenda, <https://www.swp-berlin.org/en/publication/indiens-ringen-um-die-staatsbuergerschaft>, Zugriff 1.3.2022
- TG - The Guardian (26.2.2020): Anti-Muslim violence in Delhi serves Modi well, <https://www.theguardian.com/commentisfree/2020/feb/26/violence-delhi-modi-project-bjp-citizenship-law>, Zugriff 28.2.2020
- USDOS - US Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Report on Human Rights Practices: India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048124.html>, Zugriff am 6.5.2021

## Sicherheitslage

Letzte Änderung: 08.03.2022

Es gibt in Indien eine Vielzahl von Spannungen und Konflikten, Gewalt ist an der Tagesordnung (GIZ 8.2020a). Konfliktregionen sind Jammu und Kaschmir (ÖB 8.2021; vgl. BICC 12.2021). Aufstände gibt es in den nordöstlichen Bundesstaaten Assam, Manipur, Nagaland sowie in Teilen Tripuras (BICC 12.2021). Separatistischen Gruppen bedrohten den Nordosten Indiens (ÖB 8.2021; vgl. BICC 12.2021, AA 22.9.2021). Dort führen mehr als 40 aufständische Gruppen (FH 3.3.2021) bzw. Separatistengruppen (z.B. United Liberation Front Assom, National Liberation Front Tripura, National Socialist Council Nagaland, Manipur People's Liberation Front etc.) einen Kampf gegen die Staatsgewalt und fordern entweder Unabhängigkeit oder mehr Autonomie (ÖB 8.2021; vgl. AA 22.9.2021) für ihre ethnischen oder Stammesgruppen (FH 3.3.2021).

Auch die Naxaliten tragen zur Destabilisierung des Landes bei. Von Chattisgarh aus kämpfen sie in vielen Unionsstaaten (von Bihar im Norden bis Andrah Pradesh im Süden) mit Waffengewalt gegen staatliche Einrichtungen (ÖB 8.2021; vgl. AA 22.9.2021). Rebellen heben illegale Steuern ein, beschlagnahmen Lebensmittel und Unterkünfte und beteiligen sich an Entführungen und Zwangsrekrutierungen von Kindern und Erwachsenen. Zehntausende Zivilisten wurden durch die Gewalt vertrieben und leben in von der Regierung geführten Lagern (FH 3.3.2021).

Zusätzlich kommt es weiterhin zu Gewalttaten unter den Gruppierungen, welche sich in Bombenanschlägen, Morden, Entführungen, Vergewaltigungen von Zivilisten und in der Bildung von umfangreichen Erpressungsnetzwerken ausdrücken (FH 3.3.2021).

Auch islamistische Terroristen tragen zur Destabilisierung des Landes bei (ÖB 8.2021; vgl. AA 22.9.2021). Indien unterstützt die US-amerikanischen Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus. Intern wurde eine drakonische neue Anti-Terror-Gesetzgebung verabschiedet, die Prevention of Terrorism Ordinance (POTO), von der Menschenrechtsgruppen fürchten, dass sie auch gegen legitime politische Gegner missbraucht werden könnte. Jedenfalls konnte in der Vergangenheit eine Zunahme von Terroranschlägen - besonders in den großen Stadtzentren - verzeichnet werden. Mit Ausnahme der verheerenden Anschläge auf ein Hotel in Mumbai im November 2008, wird Indien bis heute von mehr, aber kleineren Anschlägen heimgesucht (BICC 12.2021). Aber auch in den restlichen Landesteilen gab es in den letzten Jahren Terroranschläge mit islamistischem Hintergrund. Im März 2017 platzierte eine Zelle des sogenannten Islamischen Staates (IS) in der Hauptstadt des Bundesstaates Madhya Pradesh eine Bombe in einem Passagierzug (BPB 12.12.2017).

Der gegen Minderheiten wie Moslems und Christen gerichtete Hindu-Radikalismus wird selten von offizieller Seite in die Kategorie Terror eingestuft, sondern vielmehr als "communal violence" bezeichnet (ÖB 8.2021).

Das South Asia Terrorism Portal verzeichnet in einer Aufstellung für das Jahr 2017 insgesamt 812 Todesopfer durch terroristische Gewalt. Im Jahr 2018 wurden 940 Personen durch terroristische Gewalt getötet und im Jahr 2019 kamen 621 Menschen durch Terrorakte ums Leben. 2020 belief sich die Opferzahl terroristischer Gewalt landesweit auf insgesamt 591 Tote. 2021 wurden bis zum 3. Mai insgesamt 164 Todesopfer durch terroristische Gewaltanwendungen registriert [Anmerkung: die angeführten Zahlen beinhalten Zivilisten, Sicherheitskräfte und Terroristen] (SATP 3.5.2021b).

Gegen militante Gruppierungen, die meist für die Unabhängigkeit bestimmter Regionen eintreten und/oder radikalen (z. B. Maoistisch-umstürzlerische) Auffassungen anhängen, geht die Regierung mit großer Härte und Konsequenz vor. Sofern solche Gruppen der Gewalt abschwören, sind in der Regel Verhandlungen über ihre Forderungen möglich. Gewaltlose Unabhängigkeitsgruppen können sich politisch frei betätigen (AA 22.9.2021).

Es gab in Indien Bauernproteste, die sich gegen die von der indischen Regierung verabschiedeten Gesetze zur Liberalisierung des Agrarsektors richteten. Widerstand hatte sich vor allem bei Sikhs im Punjab - dem Brotkorb Indiens - formiert. Später protestierten aber auch Bauern in anderen Teilen des Landes. Als im Januar 2021 die Proteste in Neu Delhi gewalttätig wurden, antwortete die Regierung mit harten Maßnahmen. Da bei den Protesten viele Sikhs beteiligt waren und u.a. eine Sikh-Flagge im Roten Fort in Delhi gehisst wurde, unterstellte die indische Regierung eine Beteiligung der Khalistan-Bewegung an den Protesten (BAMF 22.3.2021). Am 19. November 2021 hat Premierminister Narendra Modi nach mehr als einem Jahr anhaltender Bauernproteste die Reform zur Liberalisierung des Agrarsektors aufgehoben (BAMF 22.11.2021).

## **Indien und Pakistan**

Indien und Pakistan teilen sprachliche, kulturelle, geografische und wirtschaftliche Verbindungen, doch sind die Beziehungen der beiden Staaten aufgrund einer Reihe historischer und politischer Ereignisse in ihrer Komplexität verstrickt und werden durch die gewaltsame Teilung Britisch-Indiens im Jahr 1947, dem Jammu & Kaschmir-Konflikt und die zahlreichen militärischen Konflikte zwischen den beiden Nationen bestimmt (EFSAS o.D.).

Pakistan erkennt weder den Beitritt Jammu und Kaschmirs zur indischen Union im Jahre 1947 noch die seit dem ersten Krieg im gleichen Jahr bestehende de-facto-Aufteilung der Region auf beide Staaten an. Indien hingegen vertritt den Standpunkt, dass die Zugehörigkeit Jammu und Kaschmirs in seiner Gesamtheit zu Indien nicht zur Disposition steht (Piazolo 2008). Die äußerst angespannte Lage zwischen Indien und Pakistan hat sich in der Vergangenheit immer wieder in Grenzgefechten entladen, welche oft zu einem größeren Krieg zu eskalieren drohten. Seit 1947 gab es bereits drei Kriege aufgrund des umstrittenen Kaschmir-Gebiets (BICC 12.2021; vgl. BBC 23.1.2018, DFAT 10.12.2020). Indien wirft Pakistan unter anderem vor, in Indien aktive terroristische Organisationen zu unterstützen. Pakistan hingegen fordert eine Volksabstimmung über die Zukunft der Region, da der Verlust des größtenteils muslimisch geprägten Gebiets als Bedrohung der islamischen Identität Pakistans wahrgenommen wird (BICC 12.2021). Premierminister Modi nutzte den Konflikt mit Pakistan zur politischen Mobilisierung im Wahlkampf 2019. Dadurch wurde die pakistanfeindliche Stimmung in Indien so stark angeheizt, dass eine erneute Annäherung Indiens an Pakistan immer schwieriger wird. Seit der Veränderung des Status von Jammu und Kaschmir haben die Verletzungen des Waffenstillstands am Grenzverlauf zwischen Indien und Pakistan (Line of Control / LoC) deutlich zugenommen (BPB 29.4.2021).

Bewaffnete Zusammenstöße zwischen indischen und pakistanischen Streitkräften entlang der LoC haben sich in letzter Zeit verschärft und Opfer auf militärischer wie auch auf ziviler Seite gefordert. In den ersten sechs Monaten des Jahres 2020

wurden im von Indien verwalteten Kaschmir 14 Personen durch Artilleriebeschuss durch pakistanische Streitkräfte über die Grenz- und Kontrolllinie hinweg getötet und fünf Personen verletzt (FIDH 23.6.2020; vgl. KO 25.6.2020). Es kommt an der Waffenstillstandslinie immer wieder zu Schusswechselln zwischen Truppenteilen Indiens und Pakistans (BICC 12.2021). So drang die indische Luftwaffe am 26.2.2019 als Vergeltung für einen am 14. Feber 2019 verübten Selbstmordanschlag erstmals seit dem Krieg im Jahr 1971 in den pakistanischen Luftraum ein, um ein Trainingslager der islamistischen Gruppierung Jaish-e-Mohammad in der Region Balakot, Provinz Khyber Pakhtunkhwa, zu bombardieren (SZ 26.2.2019; vgl. FAZ 26.2.2019, WP 26.2.2019).

In einer Vereinbarung zwischen Indien und Pakistan mit dem Ziel "einen gegenseitig vorteilhaften und nachhaltigen Frieden zu erreichen", heißt es, dass nach längeren Verhandlungen die zuletzt bestehende Vereinbarung von 2003 über eine Waffenruhe "in Wort und Geist" ab dem 25. Feber 2021 umzusetzen ist (PIB 25.2.2021; vgl. SZ 26.2.2021).

### **Indien und China**

Indien und China teilt eine 4.056 km lange Grenze (DFAT 10.12.2020). Der chinesisch-indische Grenzverlauf im Himalaya ist weiterhin umstritten (FAZ 27.2.2020). Nach wie vor gibt es zwischen Indien und China eine Reihe ungelöster territorialer Streitigkeiten, die 1962 zu einem kurzen Krieg zwischen den beiden Nachbarstaaten und zu mehreren Unruhen führten, darunter 2013, 2017 und 2020. Zusammenstöße zwischen Grenzpatrouillen an der 1996 vereinbarten "Line of Actual Control" (LAC), der de-facto-Grenze zwischen der von Indien verwalteten Region des Ladakh Union Territory und der von China verwalteten Region Aksai Chin sind häufig (DFAT 10.12.2020; vgl. FIDH 23.6.2020) und forderten am 15. Juni 2020 mindestens 20 Tote auf indischer Seite und eine unbekannte Anzahl von Opfern auf chinesischer Seite (FIDH 23.6.2020; vgl. BBC 3.7.2020). Dies waren die ersten Todesopfer an der LAC seit 1975. Von beiden Seiten wurden eine Reihe von Gesprächen auf politischer, diplomatischer und militärischer Ebene geführt. Die Situation bleibt jedoch festgefahren (DFAT 10.12.2020). Viele indische Experten sehen in der Entscheidung der Modi-Regierung vom August 2019, den Bundesstaat Jammu und Kaschmir aufzulösen, einen Auslöser für die gegenwärtige Krise (SWP 7.2020; vgl. SWP 21.7.2020). Die chinesischen Gebietsübertretungen können somit als Reaktion auf die indische Politik in Kaschmir in der letzten Zeit gesehen werden (SWP 7.2020). Weitere Eskalationen drohen auch durch Gebietsverletzungen an anderen Stellen der Grenze (FAZ 27.2.2020; vgl. SWP 7.2020). Sowohl Indien als auch China haben Ambitionen, ihren Einflussbereich in Asien auszuweiten (BICC 12.2021).

### **Indien und Bangladesch**

Die Beziehungen zu Bangladesch sind von besonderer Natur, die beiden Staaten teilen eine über 4.000 km lange Grenze. Indien kontrolliert die Oberläufe der wichtigsten Flüsse Bangladeschs und war historisch maßgeblich an der Entstehung Bangladeschs während seines Unabhängigkeitskrieges beteiligt. Schwierige Fragen wie Transit, Grenzverlauf, unregelmäßiger Grenzübertritt und Migration, Wasserverteilung und Schmuggel werden in regelmäßigen Regierungsgesprächen erörtert (GIZ 8.2020a). In Nordost-Indien leben etwa 100.000 illegal eingewanderte Personen aus Bangladesch. Diese Einwanderer werden als ein erhöhtes Konfliktpotenzial wahrgenommen (BICC 12.2021). Auch bestehen kleinere Konflikte zwischen den beiden Ländern (BICC 12.2021).

### **Indien und Nepal**

Nepal ist für Indien von besonderer sicherheitspolitischer Bedeutung (GIZ 8.2020a). Die Beziehungen zwischen Indien und Nepal haben sich im Laufe des Jahres 2020 verschlechtert (HRW 13.1.2021), nachdem das nepalesische Parlament im Juni 2020 eine Aufnahme dreier umstrittener Grenzgebiete in das nepalesische geographische Kartenwerk abgesegnet hat. Die kratographische Erfassung der umstrittenen Gebiete ist eine Reaktion auf den Bau einer Straße durch eines der umstrittenen Gebiete durch Indien, welches in einer im November 2019 überarbeiteten Karte als zu Indien gehörig ausgewiesen wurde (HRW 13.1.2021). Trotzdem unterstützt Indien die nepalesische Regierung in ihrem Kampf gegen die maoistische Guerilla mit Waffen und Gerät (BICC 12.2021).

### **Indien und Sri Lanka**

Die beiden Staaten pflegen ein eher ambivalentes Verhältnis (GIZ 8.2020a). Indien lieferte in der Vergangenheit Waffen an die LTTE ("Tamil Tigers") in Sri Lanka (BICC 12.2021). Die tamilische Bevölkerungsgruppe in Indien umfasst ca. 65 Millionen Menschen, woraus sich ein gewisser Einfluss auf die indische Außenpolitik ergibt (GIZ 8.2020a). Indien setzt sich für einen

Prozess der Versöhnung der ehemaligen Gegnerschaften des Bürgerkrieges in Sri Lanka ein (HRW 13.1.2021).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (22.9.2021): Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien (Stand: Juni 2021), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%BCber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_Indien\\_%28Stand\\_Juni\\_2021%29%2C\\_22.09.2021.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Indien_%28Stand_Juni_2021%29%2C_22.09.2021.pdf), Zugriff 2.3.2022
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (22.3.2021): Briefing Notes, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnot es-kw12-2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnot es-kw12-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=4), Zugriff 11.5.2021
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (22.11.2021): Briefing Notes, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnot es-kw47-2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnot es-kw47-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2), Zugriff 2.3.2022
- BBC - British Broadcasting Corporation (3.7.2020): Locals remain anxious amid India-China border stand-off, <https://www.bbc.com/news/world-asia-india-53020382>, Zugriff 22.7.2020
- BBC - British Broadcasting Corporation (23.1.2018): India country profile - Overview, <http://www.bbc.co.uk/news/world-south-asia-12557384>, Zugriff 29.1.2019
- BICC - Bonn International Centre for Conversion (12.2021): Informationsdienst - Sicherheit, Rüstung und Entwicklung in Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte: Länderinformation Indien, [https://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/indien/2021\\_Indien.pdf](https://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/indien/2021_Indien.pdf), Zugriff 1.3.2022
- BPB - Bundeszentrale für politische Bildung [Deutschland] (29.4.2021): Kaschmir, <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54616/kaschmir>, Zugriff 7.5.2021
- BPB - Bundeszentrale für politische Bildung [Deutschland] (12.12.2017): Konfliktporträt: Indien, <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/215390/indien>, Zugriff 18.3.2020
- DFAT - Department of Foreign Affairs and Trade (10.12.2020): DFAT Country Information Report India, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2043026/country-information-report-india.pdf>, Zugriff 22.3.2021
- EFSAS - European Foundation for South Asia Studies (o.D.): Topics Indo-Pak Relations, <https://www.efsas.org/topics/indo-pak-relations.html>, Zugriff 23.3.2021
- FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung (26.2.2019): Pakistan: Wir behalten uns vor, auf Indiens Angriffe zu reagieren, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/indische-luftwaffe-verletzt-den-pakistanischen-luftraum-16061769.html>, Zugriff 6.8.2019
- FH - Freedom House (3.3.2021): Freedom in the World 2021 - India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2046516.html>, Zugriff 23.3.2021
- FIDH - International Federation for Human Rights (23.6.2020): China/India/Pakistan: De-escalate tensions along border lines and seek peaceful resolution of disputes, 23.6.2020 <https://www.fidh.org/en/region/asia/india/china-india-pakistan-de-escalate-tensions-along-border-lines-and-see>, Zugriff 22.7.2020
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (8.2020a): Indien, <https://web.archive.org/web/20210105180136/https://www.liportal.de/indien/geschichte-staat/>, Zugriff 2.3.2022 [Anm.: Archivierte Version vom 5.1.2021]
- HRW - Human Rights Watch (13.1.2021): World Report 2021 - India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2043608.html>, Zugriff 23.3.2021
- KO - Kaschmir Observer (25.6.2020): Indian, Pakistani Troops Trade Fire In North Kashmir,

<https://kashmirobservers.net/2020/06/25/indian-pakistani-troops-trade-fire-in-north-kashmir/>, Zugriff 22.7.2020

- ÖB - Österreichische Botschaft Neu Delhi [Österreich] (8.2021): Asylländerbericht Indien
- Piazzolo, Michael (2008): Macht und Mächte in einer multipolaren Welt. Springer Verlag. Seite 201
- PIB - Press Information Bureau [Indien] (25.2.2021): Joint Statement, <https://www.pib.gov.in/PressReleaseDetail.aspx?PRID=1700682>, Zugriff 7.5.2021
- SATP - South Asia Terrorism Portal (3.5.2021b): Data Sheet - India Yearly Fatalities: 2000 - 2020, <https://www.satp.org/datasheet-terrorist-attack/fatalities/india>, Zugriff 6.5.2021
- SWP - Stiftung Wissenschaft und Politik (7.2020): Indisch-chinesische Konfrontation im Himalaya. Eine Belastungsprobe für Indiens strategische Autonomie, Juli 2020 [https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2020A63\\_IndienChina.pdf](https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2020A63_IndienChina.pdf), Zugriff 22.7.2020
- SWP - Stiftung Wissenschaft und Politik (21.7.2020): The Indian-Chinese Confrontation in the Himalayas - A Stress Test for India's Strategic Autonomy, <https://www.swp-berlin.org/en/publication/the-indian-chinese-confrontation-in-the-himalayas>, Zugriff 22.10.2020
- SZ - Süddeutsche Zeitung (26.2.2021): Wenn plötzlich Frieden ausbricht, <https://www.sueddeutsche.de/politik/line-of-control-kaschmir-indien-waffenruhe-pakistan-1.5219103>, Zugriff 7.5.2021
- SZ - Süddeutsche Zeitung (26.2.2019): Indien bombardiert pakistanischen Teil Kaschmirs, <https://www.sueddeutsche.de/politik/indien-pakistan-luftangriff-1.4345509>, Zugriff 6.8.2019
- WP - The Washington Post (26.2.2019): India strikes Pakistan in severe escalation of tensions between nuclear rivals, [https://www.washingtonpost.com/world/pakistan-says-indian-fighter-jets-crossed-into-its-territory-and-carried-out-limited-airstrike/2019/02/25/901f3000-3979-11e9-a06c-3ec8ed509d15\\_story.html?utm\\_term=.ee5f4df72709](https://www.washingtonpost.com/world/pakistan-says-indian-fighter-jets-crossed-into-its-territory-and-carried-out-limited-airstrike/2019/02/25/901f3000-3979-11e9-a06c-3ec8ed509d15_story.html?utm_term=.ee5f4df72709), Zugriff 6.8.2019

## Rechtsschutz / Justizwesen

Letzte Änderung: 08.03.2022

Der Grundsatz der Gewaltenteilung von Legislative, Exekutive und Judikative ist nach britischem Muster durchgesetzt. Die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit ist verfassungsmäßig garantiert (AA 22.9.2021), das Gerichtswesen ist von der Exekutive getrennt (FH 3.3.2021). In Indien sind viele Grundrechte und -freiheiten verfassungsmäßig verbrieft, und die verfassungsmäßig garantierte unabhängige Justiz bleibt vielmals wichtiger Rechtsgarant. Die häufig überlange Verfahrensdauer aufgrund überlasteter und unterbesetzter Gerichte sowie verbreitete Korruption, vor allem im Strafverfahren, schränken die Rechtssicherheit aber deutlich ein (AA 22.9.2021; vgl. USDOS 30.3.2021). Auch der Zeugenschutz ist mangelhaft, was dazu führt, dass Zeugen aufgrund von Bestechung und/oder Bedrohung vor Gericht häufig nicht frei aussagen (AA 22.9.2021). Eine systematisch diskriminierende Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis lässt sich nicht feststellen, allerdings sind vor allem die unteren Instanzen nicht frei von Korruption (AA 22.9.2021; vgl. FH 3.3.2021), und die meisten Bürger haben große Schwierigkeiten, ihr Recht bei Gericht durchzusetzen (FH 3.3.2021).

Für Angeklagte gilt die Unschuldsvermutung und sie haben das Recht, ihren Anwalt frei zu wählen (USDOS 30.3.2021). Der Verfassung verankerte rechtsstaatliche Garantien (z.B. das Recht auf ein faires Verfahren) werden aber durch eine Reihe von Sicherheitsgesetzen eingeschränkt. Diese Gesetze wurden nach den Terroranschlägen von Mumbai im November 2008 verschärft; u.a. wurde die Unschuldsvermutung für bestimmte Straftatbestände außer Kraft gesetzt (AA 22.9.2021) z.B. bei Anwendung des Unlawful Activities Prevention Act (UAPA). Das Strafgesetz sieht öffentliche Verhandlungen vor, außer in Verfahren, in denen die Aussagen Staatsgeheimnisse oder die Staatssicherheit betreffen können. Es gibt kostenfreie Rechtsberatung für bedürftige Angeklagte, aber in der Praxis ist der Zugang zu kompetenter Beratung oft begrenzt. Gerichte sind verpflichtet, Urteile öffentlich zu verkünden, und es gibt effektive Wege der Berufung auf beinahe allen Ebenen der Justiz. Angeklagte haben das Recht, die Aussage zu verweigern und sich nicht schuldig zu bekennen (USDOS 30.3.2021).

Der Instanzenzug ist dreistufig (AA 22.9.2021). Das Justizsystem gliedert sich in: a) Supreme Court, das Oberste Gericht mit Sitz in Delhi. Es regelt als Verfassungsgericht die Streitigkeiten zwischen Zentralstaat und Unionsstaaten und ist auch Berufungsinstanz für bestimmte Kategorien von Urteilen wie etwa bei Todesurteilen. b) High Court bzw. das Obergericht besteht in jedem Unionsstaat. Es ist Kollegialgericht als Berufungsinstanz sowohl in Zivil- wie auch in Strafsachen und führt auch die Dienst- und Personalaufsicht über die Untergerichte des Staates aus, um so die Justiz von den Einflüssen der Exekutive abzuschirmen. c) Subordinate Civil and Criminal Courts sind untergeordnete Gerichtsinstanzen in den Distrikten der jeweiligen Unionsstaaten und nach Zivil- und Strafrecht aufgeteilt. Fälle werden durch Einzelrichter entschieden. d) Richter am District und Sessions Court entscheiden in Personalunion sowohl über zivilrechtliche als auch strafrechtliche Fälle (als District Judge über Zivilrechtsfälle, als Sessions Judge über Straffälle). Unterhalb des District Judge gibt es noch den Subordinate Judge, unter diesem den Munsif für Zivilsachen. Unter dem Sessions Judge fungiert der 1st Class Judicial Magistrate und, unter diesem der 2nd Class Judicial Magistrate, jeweils für minder schwere Strafsachen (ÖB 8.2021).

Gerichtliche Ladungen in strafrechtlichen Angelegenheiten sind im Criminal Procedure Code 1973 (CrPC, Chapter 4, §§61-69), in zivilrechtlichen Angelegenheiten im Code of Civil Procedure 1908/2002 geregelt. Jede Ladung muss schriftlich, in zweifacher Ausführung ausgestellt sein, vom vorsitzenden Richter unterfertigt und mit Gerichtssiegel versehen sein. Ladungen werden gemäß CrPC prinzipiell durch einen Polizeibeamten oder durch einen Gerichtsbeamten an den Betroffenen persönlich zugestellt. Dieser hat den Erhalt zu bestätigen. In Abwesenheit kann die Ladung an ein erwachsenes männliches Mitglied der Familie übergeben werden, welches den Erhalt bestätigt. Falls die Ladung nicht zugestellt werden kann, wird eine Kopie der Ladung an die Residenz des Geladenen sichtbar angebracht. Danach entscheidet das Gericht, ob die Ladung rechtmäßig erfolgt ist oder ob eine neue Ladung erfolgen wird. Eine Kopie der Ladung kann zusätzlich per Post an die Heim- oder Arbeitsadresse des Betroffenen eingeschrieben geschickt werden. Falls dem Gericht bekannt wird, dass der Betroffene die Annahme der Ladung verweigert hat, gilt die Ladung dennoch als zugestellt. Gemäß Code of Civil Procedure kann die Ladung des Gerichtes auch über ein gerichtlich genehmigtes Kurierservice erfolgen (ÖB 8.2021).

Die Regeldauer eines Strafverfahrens (von der Anklage bis zum Urteil) beträgt mehrere Jahre; in einigen Fällen dauern Verfahren bis zu zehn Jahre (USDOS 30.3.2021; vgl. AA 22.9.2021). Das System ist stark unterbesetzt und im Rückstand, was zu langer Untersuchungshaft für eine große Zahl von Verdächtigen führt. Vielen von ihnen bleiben so länger im Gefängnis, als es der eigentliche Strafraum es vorsehen würde (FH 3.3.2021). Die Dauer der Untersuchungshaft ist entsprechend zumeist exzessiv lang. Außer bei mit Todesstrafe bedrohten Delikten, soll der Haftrichter nach Ablauf der Hälfte der drohenden Höchststrafe eine Haftprüfung und eine Freilassung auf Kautionsanordnung anordnen. Allerdings nimmt der Betroffene mit einem solchen Antrag in Kauf, dass der Fall über lange Zeit gar nicht weiterverfolgt wird. Mittlerweile sind ca. 70 Prozent aller Gefangenen Untersuchungshäftlinge (AA 22.9.2021).

Die Inhaftierung eines Verdächtigen durch die Polizei ohne Haftbefehl darf nach den allgemeinen Gesetzen nur 24 Stunden dauern. Eine Anklageerhebung soll bei Delikten mit bis zu zehn Jahren Strafandrohung innerhalb von 60, in Fällen mit höherer Strafandrohung innerhalb von 90 Tagen erfolgen. Diese Fristen werden regelmäßig überschritten. Festnahmen erfolgen jedoch häufig aus Gründen der präventiven Gefahrenabwehr sowie im Rahmen der Sondergesetze zur inneren Sicherheit, z.B. aufgrund des Gesetzes über nationale Sicherheit (National Security Act, 1956) oder des lokalen Gesetzes über öffentliche Sicherheit (Jammu and Kashmir Public Safety Act, 1978). Festgenommene Personen können auf Grundlage dieser Gesetze bis zu einem bzw. zwei Jahren (in Fällen des Public Safety Act) ohne Anklage in Präventivhaft gehalten werden (AA 22.9.2021). Nach anderen Angaben erlaubt eine Reihe von Sicherheitsgesetzen die Inhaftierung ohne Anklage oder aufgrund von vage definierten Vergehen (FH 3.3.2021). Auch zur Zeugenvernehmung können gemäß Strafprozessordnung Personen über mehrere Tage festgehalten werden, sofern eine Fluchtgefahr besteht. Fälle von Sippenhaft sind nicht bekannt (AA 22.9.2021).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass unerlaubte Ermittlungsmethoden angewendet werden, insbesondere um ein Geständnis zu erlangen. Das gilt insbesondere bei Fällen mit terroristischem oder politischem Hintergrund oder solchen mit besonderem öffentlichem Interesse. Es ist nicht unüblich, dass Häftlinge misshandelt werden, in einigen Fällen sogar mit Todesfolge. Es kommt mitunter auch zu Folter (AA 22.9.2021).

Indische Einzelpersonen - oder NGOs im Namen von Einzelpersonen oder Gruppen - können sogenannte Rechtsstreitpetitionen von öffentlichem Interesse (Public Interest Litigation petitions / PIL) bei jedem Gericht einreichen, oder beim Obersten Bundesgericht, dem Supreme Court einbringen, um rechtliche Wiedergutmachung für öffentliche Rechtsverletzungen einzufordern (CM 2.8.2017).

Im ländlichen Indien gibt es auch informelle Ratssitzungen, deren Entscheidungen manchmal zu Gewalt gegen Personen führt,



die soziale Regeln brechen - was besonders Frauen und Angehörige unterer Kasten betrifft (FH 3.3.2021).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (22.9.2021): Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien (Stand: Juni 2021), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%BCber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_Indien\\_%28Stand\\_Juni\\_2021%29%2C\\_22.09.2021.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Indien_%28Stand_Juni_2021%29%2C_22.09.2021.pdf), Zugriff 16.2.2022
- CM - Citizen Matters (2.8.2017): A guide to filing a Public Interest Litigation (PIL), <http://citizenmatters.in/a-guide-to-filing-a-public-interest-litigation-pil-4539>, Zugriff 16.2.2022
- FH - Freedom House (3.3.2021): Freedom House: Freedom in the World 2021 - India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2046516.html>, Zugriff 27.4.2021
- ÖB - Österreichische Botschaft Neu Delhi [Österreich] (8.2021): Asylländerbericht Indien
- USDOS - US Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Report on Human Rights Practices: India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048124.html>, Zugriff 16.2.2022

### Sicherheitsbehörden

Letzte Änderung: 08.03.2022

Die indische Polizei (Indian Police Service) ist keine direkte Strafverfolgungs- oder Vollzugsbehörde (BICC 12.2021) und untersteht den Bundesstaaten (AA 22.9.2021). Sie fungiert vielmehr als Ausbildungs- und Rekrutierungsstelle für Führungsoffiziere der Polizei in den Bundesstaaten. Im Hinblick auf die föderalen Strukturen ist die Polizei dezentral in den einzelnen Bundesstaaten organisiert. Die einzelnen Einheiten haben jedoch angesichts eines nationalen Polizeigesetzes, zahlreichen nationalen Strafrechten und der zentralen Rekrutierungsstelle für Führungskräfte eine Reihe von Gemeinsamkeiten. Allgemein ist die Polizei mit der Strafverfolgung, Verbrechensprävention und -bekämpfung sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betraut und übt gleichzeitig eine teilweise Kontrolle über die verschiedenen Geheimdienste aus. Innerhalb der Polizei gibt es eine Kriminalpolizei (Criminal Investigation Department - CID), in die wiederum eine Sondereinheit (Special Branch) integriert ist. Während erstere mit nationalen und die Bundesstaaten übergreifenden Verbrechen betraut ist, hat die Sondereinheit Informationsbeschaffung und Überwachung jeglicher subversiver Elemente und Personen zur Aufgabe. In fast allen Bundesstaaten sind spezielle Polizeieinheiten aufgestellt worden, die sich mit Frauen und Kindern beschäftigen. Kontrolliert wird ein Großteil der Strafverfolgungsbehörden vom Innenministerium (Ministry of Home Affairs) (BICC 12.2021).

Das indische Militär ist der zivilen Verwaltung unterstellt und hat in der Vergangenheit wenig Interesse an einer politischen Rolle gezeigt. Der Oberbefehl obliegt dem Präsidenten. Ihrem Selbstverständnis nach ist die Armee zwar die „Beschützerin der Nation“, aber nur im militärischen Sinne (BICC 12.2021). Das Militär kann im Inland eingesetzt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit notwendig ist (AA 22.9.2021; vgl. BICC 12.2021). Paramilitärischen Einheiten werden als Teil der Streitkräfte, vor allem bei internen Konflikten eingesetzt, so in Jammu und Kaschmir sowie in den nordöstlichen Bundesstaaten. Bei diesen Einsätzen kommt es oft zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen (BICC 12.2021).

Die unter anderem auch in den von linksextremistischen Gruppen (sogenannten Naxaliten) betroffenen Bundesstaaten Zentralindiens eingesetzten paramilitärischen Einheiten Indiens unterstehen zu weiten Teilen dem Innenministerium (AA 22.9.2021). Dazu zählen insbesondere: die National Security Guard (NSG), eine aus Angehörigen des Heeres und der Polizei zusammengestellte Spezialtruppe für Personenschutz, auch als "Black Cat" bekannt; die Rashtriya Rifles, eine Spezialtruppe zum Schutz der Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen bei inneren Unruhen und zur Bekämpfung von bewaffneten Rebellionen; die Central Reserve Police Force (CRPF), eine militärisch ausgerüstete Polizeitruppe für Sondereinsätze; die Border Security Force (BSF - Bundesgrenzschutz) als größte und am besten ausgestattete Miliz zum Schutz der Grenzen zu Pakistan, Bangladesch und Myanmar, die auch zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung in anderen Landesteilen eingesetzt wird; die Assam Rifles, zuständig für die Grenzverteidigung im Nordosten; die Indo-Tibetan Border Police (ITBP); die Küstenwache; die Railway Protective Force zum Schutz der nationalen Eisenbahn; und die Central Industrial Security Force

zum Werkschutz der Staatsbetriebe (ÖB 8.2021). Die Grenzspezialkräfte (Special Frontier Force) unterstehen dem Büro des Premierministers. Die sogenannten Grenzspezialkräfte sind eine Eliteeinheit, die an sensiblen Abschnitten im Grenzgebiet zu China eingesetzt werden. Sie agieren im Rahmen der Geheimdienste, des sogenannten Aufklärungsbüros (Intelligence Bureau - Inlandsgeheimdienst) und dem Forschungs- und Analyseflügel (Research and Analysis Wing - Auslandsgeheimdienst) (War Heros of India, 15.1.2017).

Die rechtsstaatliche Kontrolle der Polizei ist in ganz Indien defizitär. Korruption und Übergriffe sind weit verbreitet. Im globalen Rechtsstaatsranking des World Justice Projects liegt Indien im Mittelfeld (Rang 69 von 128). Hier zeigt sich vor allem ein den Anforderungen an einen modernen Rechtsstaat nicht adäquater Ausbildungs- und Ausrüstungsstand der Polizei (AA 22.9.2021) sowie generell strukturelle Defizite (FH 3.3.2021). Dies schlägt sich in einem mangelhaften Vertrauen der Bevölkerung nieder (AA 22.9.2021; vgl. FH 3.3.2021) und hat damit auch mittelbar Auswirkungen auf andere Menschenrechtsbereiche, z. B. die Bereitschaft zu Strafanzeigen bei Menschenrechtsverstößen (AA 22.9.2021). Zudem gibt es häufige Berichte über Menschenrechtsverletzungen wie Folter, außergerichtliche Tötungen und Drohungen, die mutmaßlich durch die Polizei verübt wurden (FH 3.3.2021). Besonders in Unruhegebieten haben die Sicherheitskräfte zur Bekämpfung secessionistischer und terroristischer Gruppen weitreichende Befugnisse, die oft exzessiv genutzt werden (AA 22.9.2021).

Für den Einsatz von Streitkräften - vor allem von Landstreitkräften - in Unruhegebieten und gegen Terroristen wird als Rechtsgrundlage der Armed Forces Special Powers Act (AFSPA) zur Aufrechterhaltung von "Recht und Ordnung" herangezogen (USDOS 30.3.2021). Das Gesetz gibt den Sicherheitskräften in "Unruhegebieten" weitgehende Befugnisse zum Gebrauch von Gewalt, zu Festnahmen ohne Haftbefehl und Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl (AA 22.9.2021; vgl. USDOS 30.3.2021). Das Gesetz zur Verhinderung ungesetzlicher Aktivitäten (Unlawful Activities Prevention Act, UAPA) gibt den Behörden die Möglichkeit, Personen in Fällen im Zusammenhang mit Aufständen oder Terrorismus festzuhalten (USDOS 30.3.2021). Den Sicherheitskräften wird durch den Armed Forces (Special Powers) Act selbst bei schweren Menschenrechtsverletzungen (HRW 13.1.2022) weitgehende Immunität vor Strafverfolgung gewährt (AA 22.9.2021; vgl. FH 3.3.2021, USDOS 30.3.2021). Im Juli 2016 ließ das Oberste Gericht in einem Zwischenurteil zum AFSPA in Manipur erste Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes erkennen. Der Schutz der Menschenrechte sei auch unter den Regelungen des AFSPA unbedingt zu gewährleisten. Das umstrittene Sonderermächtigungsgesetz wurde im April 2018 für den Bundesstaat Meghalaya aufgehoben, im Bundesstaat Arunachal Pradesh auf acht Polizeidistrikte beschränkt und ist seit April 2019 in drei weiteren Polizeidistrikten von Arunachal Pradesh teilweise aufgehoben. Unverändert in Kraft ist es in folgenden als Unruhegebiete geltenden Staaten: Assam, Nagaland sowie in Teilen von Manipur. Für den Bundesstaat Jammu und Kaschmir existiert eine eigene Fassung (AA 22.9.2021).

#### Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (22.9.2021): Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien (Stand: Juni 2021), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%BCber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_Indien\\_%28Stand\\_Juni\\_2021%29%2C\\_22.09.2021.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Indien_%28Stand_Juni_2021%29%2C_22.09.2021.pdf), Zugriff 04.02.2022.
- BICC - Bonn International Centre for Conversion (12.2021): Informationsdienst - Sicherheit, Rüstung und Entwicklung in Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte: Länderinformation Indien, [https://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/indien/2021\\_Indien.pdf](https://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/indien/2021_Indien.pdf), Zugriff 17.2.2022
- FH - Freedom House (3.3.2021): Freedom House: Freedom in the World 2021 - India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2046516.html>, Zugriff 17.2.2022
- ÖB - Österreichische Botschaft Neu Delhi [Österreich] (8.2021) Asylländerbericht Indien
- USDOS - US Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Report on Human Rights Practices: India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048124.html>, Zugriff 17.2.2022
- War Heros of India (15.1.2017): Special Forces of India Part 3: Special Frontier Force, <https://gallantryawardwinners.blogspot.com/2017/01/Special-Frontier-Force.html>, Zugriff 17.2.2022

#### Allgemeine Menschenrechtsslage

Letzte Änderung: 08.03.2022

Indien hat 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unterzeichnet (AA 22.9.2021). Die nationale Gesetzgebung in Menschenrechtsangelegenheiten ist breit angelegt. Alle wichtigen Menschenrechte sind verfassungsrechtlich garantiert (ÖB 8.2021). Die Umsetzung dieser Garantien ist allerdings häufig nicht in vollem Umfang gewährleistet. Eine Reihe von Sicherheitsgesetzen schränken die rechtsstaatlichen Garantien, z.B. das Recht auf ein faires Verfahren, ein. Diese Gesetze wurden nach den Terroranschlägen von Mumbai im November 2008 verschärft; u.a. wurde die Unschuldsvermutung für bestimmte Straftatbestände außer Kraft gesetzt. Besonders in Unruhegebieten haben die Sicherheitskräfte zur Bekämpfung secessionistischer und terroristischer Gruppen weitreichende Befugnisse, die oft exzessiv genutzt werden. Es gibt glaubhafte Berichte über extralegale Tötungen (AA 22.9.2021).

Die Menschenrechtslage ist in Indien regional sehr unterschiedlich (BICC 12.2021). Eine verallgemeinernde Bewertung der Menschenrechtslage ist kaum möglich: Drastische Grundrechtsverletzungen und Rechtsstaatsdefizite koexistieren mit weitgehenden bürgerlichen Freiheiten, fortschrittlichen Gesetzen und engagierten Initiativen der Zivilgesellschaft. Vor allem die Realität der unteren Gesellschaftsschichten, die die Bevölkerungsmehrheit stellen, ist oftmals von Grundrechtsverletzungen und Benachteiligung geprägt (AA 22.9.2021). Während die Bürger- und Menschenrechte von der Regierung größtenteils respektiert werden, ist die Lage in den Regionen, dort wo es interne Konflikte gibt, teilweise sehr schlecht. Dies trifft insbesondere auf Jammu und Kaschmir und den Nordosten des Landes zu. Den Sicherheitskräften, aber auch den nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen, seien es separatistische Organisationen oder regierungstreue Milizen, werden massive Menschenrechtsverletzungen angelastet. Dem Militär und den paramilitärischen Einheiten werden Entführungen, Folter, Vergewaltigungen, willkürliche Festnahmen und außergerichtliche Hinrichtungen vorgeworfen. Es gibt Befürchtungen, dass die neue, drakonische Anti-Terror-Gesetzgebung die Menschenrechtslage verschlimmern wird und dass diese Gesetze gegen politische Gegner missbraucht werden. Frauen, Mitglieder ethnischer und religiöser Minderheiten sowie niedriger Kasten werden systematisch diskriminiert. Den Sicherheitskräften wird Parteilichkeit vorgeworfen, besonders hinsichtlich der Spannungen zwischen Hindus und Moslems, welche zu Tausenden Todesfällen führten. Die Stimmung wird durch hindu-nationalistische Parteien angeheizt, welche auch in der Regierung vertreten sind (BICC 12.2021; vgl. USDOS 30.3.2021, FH 3.3.2021, ÖB 8.2021).

Menschenrechtsprobleme umfassen unter anderem willkürliche Hinrichtungen, Verschleppung, Folter und Vergewaltigung, inhumane Behandlung oder Bestrafung, willkürliche Verhaftungen, harte und lebensbedrohliche Haftbedingungen, Korruption auf allen Behördenebenen. Gesellschaftliche Gewalt auf der Grundlage von Konfession und Kaste gibt nach wie vor Anlass zur Sorge. Muslime und Dalit-Gruppen aus den unteren Kasten sind auch weiterhin am stärksten gefährdet (USDOS 30.3.2021). Ursache vieler Menschenrechtsverletzungen in Indien bleiben tief verwurzelte soziale Praktiken, nicht zuletzt das Kastenwesen (AA 22.9.2021).

In manchen Bundesstaaten schränkt das Gesetz die religiöse Konversion ein (USDOS 10.6.2020), Einschränkungen in Bezug auf die Bewegungsfreiheit dauern an (USDOS 30.3.2021).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (22.9.2021): Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien (Stand: Juni 2021), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%BCber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_Indien\\_%28Stand\\_Juni\\_2021%29%2C\\_22.09.2021.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Indien_%28Stand_Juni_2021%29%2C_22.09.2021.pdf), Zugriff 7.2.2022
- BICC - Bonn International Centre for Conversion (12.2021): Informationsdienst - Sicherheit, Rüstung und Entwicklung in Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte: Länderinformation Indien, [https://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/indien/2021\\_Indien.pdf](https://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/indien/2021_Indien.pdf), Zugriff 16.2.2022
- FH - Freedom House (3.3.2021): Freedom in the World 2021 - India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2046516.html>, Zugriff 11.5.2021
- ÖB - Österreichische Botschaft Neu Delhi [Österreich] (8.2021): Asylländerbericht Indien
- USDOS - US Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Report on Human Rights Practices: India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048124.html>, Zugriff 11.5.2021

- USDOS - US Department of State [USA] (10.6.2020): 2019 Report on International Religious Freedom: India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2031372.html>, Zugriff 22.7.2020

## **Bewegungsfreiheit**

Letzte Änderung: 08.03.2022

Die Niederlassungsfreiheit (ÖB 8.2021) sowie landesweite Bewegungsfreiheit, Auslandsreisen, Migration und Repatriierung werden gesetzlich gewährt, und die Regierung respektiert diese Rechte im Allgemeinen (USDOS 30.3.2021; vgl. AA 22.9.2021, ÖB 8.2021). Allerdings verlangen Zentralregierung und Regierungen von Bundesstaaten von indischen Staatsbürgern vor Reiseantritt spezielle Genehmigungen, wenn diese bestimmte gesperrte Regionen bzw. Sperrzonen betreten wollen (USDOS 30.3.2021) bzw. sind in manchen Grenzregionen Sonderaufenthaltsgenehmigungen notwendig (ÖB 8.2021). Darüber hinaus wird von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit für Angehörige der Dalits berichtet. Auch sind die Regierungen der Bundesstaaten angewiesen, die Bewegungsfreiheit der Rohingya auf bestimmte Orte zu beschränken (USDOS 30.3.2021). Sikhs aus dem Punjab haben die Möglichkeit sich in anderen Landesteilen niederzulassen, Sikh-Gemeinden gibt es im ganzen Land verstreut (ÖB 8.2021).

Die Regierung kann jedem Antragsteller per Gesetz die Ausstellung eines Reisepasses verweigern, wenn dieser außerhalb des Landes an Aktivitäten teilnimmt, welche für "die Souveränität und Integrität der Nation abträglich sind". Der Trend, die Ausfertigung und Aktualisierung von Reisedokumenten für Bürger aus Jammu und Kaschmir zu verzögern, hält weiterhin an. Eine Bearbeitung kann bis zu zwei Jahre dauern. Berichten zufolge unterziehen die Behörden in Jammu und Kaschmir geborene Antragsteller - einschließlich der Kinder von dort stationierten Militäroffizieren - zusätzlichen Sicherheitsüberprüfungen, bevor sie entsprechende Reisedokumente ausstellen (USDOS 30.3.2021).

Angesichts steigender Covid-19-Infektionszahlen können nächtliche Ausgangssperren oder Lockdowns in allen Städten/Bundesstaaten ohne lange Vorankündigung verhängt werden (BMEIA 15.2.2022). Zunehmend werden Ausgangssperren orts- und lageabhängig verhängt. Viele Bundesstaaten führen zudem oft kurzfristig Einreisebeschränkungen und Kontrollmaßnahmen sowie sonstige einschränkende Maßnahmen ein. Das Verbindungsangebot des nationalen Eisenbahn- und Flugverkehrs ist gegenwärtig stark reduziert, die Einreise auf dem Landweg ist weiterhin nicht möglich (AA 15.2.2022).

Es gibt kein staatliches Melde- oder Registrierungssystem (DFAT 10.12.2020), sodass ein Großteil der Bevölkerung keinen Ausweis besitzt. Dies begünstigt die Niederlassung in einem anderen Landesteil im Falle von Verfolgung. Auch bei laufender strafrechtlicher Verfolgung ist nicht selten ein unbehelligtes Leben in ländlichen Bezirken eines anderen Landesteils möglich. Die Einführung der Aadhaar-Karte im Jahre 2009 hat hieran nichts geändert, da die Registrierung nach wie vor auf freiwilliger Basis erfolgt (AA 22.9.2021). In den großen Städten ist die Polizei jedoch personell und materiell besser ausgestattet, sodass die Möglichkeit, aufgespürt zu werden, dort größer ist. Bekannte Persönlichkeiten (high profile persons) können einer Verfolgung nicht durch einen Umzug in einen anderen Landesteil entgehen, wohl aber weniger bekannte Personen (low profile persons) (ÖB 8.2021).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (15.2.2022): Indien: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Reisewarnung) (gültig seit 11.2.2022), <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/indien-node/indiensicherheit/205998>, Zugriff 15.2.2022
- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (22.9.2021): Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien (Stand: Juni 2021), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%BCber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_Indien\\_%28Stand\\_Juni\\_2021%29%2C\\_22.09.2021.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Indien_%28Stand_Juni_2021%29%2C_22.09.2021.pdf), Zugriff 15.2.2022
- BMEIA - Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten [Österreich] (15.2.2022): Indien (Republik Indien) - Aktuelle Hinweise (unverändert gültig seit: 11.2.2022), <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/indien/>, Zugriff 15.2.2022
- DFAT - Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (10.12.2020): DFAT Country Information Report India,

<https://www.ecoi.net/en/file/local/2043026/country-information-report-india.pdf>, Zugriff 22.3.2021

- ÖB - Österreichische Botschaft Neu Delhi [Österreich] (8.2021): Asylländerbericht Indien
- USDOS - US Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Report on Human Rights Practices: India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048124.html>, Zugriff 30.4.2021

## Meldewesen

Letzte Änderung: 08.03.2022

Noch gibt es in Indien kein nationales Melderegister bzw. Staatsbürgerschaftsregister (ÖB 8.2021; vgl. AA 22.9.2021, DFAT 10.12.2021) und auch kein zentralisiertes Strafregister (AA 22.9.2021). Allerdings besteht für alle Einwohner (auch ausländische Staatsbürger) die freiwillige Möglichkeit, sich umfassend mittels Aadhaar (12-stellige, individuelle Nummer) registrieren zu lassen (ÖB 8.2021). Als Sicherheitsmaßnahme für die Registrierung dienen ein digitales Foto, Fingerabdrücke aller 10 Finger sowie ein Irisscan. Mittels Aadhaar ist es dann möglich, Sozialleistungen von der öffentlichen Hand zu erhalten. Aufgrund der umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen ist das System relativ fälschungssicher. Mittlerweile wurden über 1,2 Milliarden Aadhaar-Registrierungen vorgenommen, womit ein Großteil der indischen Bevölkerung erfasst ist (ÖB 8.2021). Flüchtlinge sind von dieser Möglichkeit jedoch ausgeschlossen (USDOS 30.3.2021).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (22.9.2021): Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien (Stand: Juni 2021), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%BCber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_Indien\\_%28Stand\\_Juni\\_2021%29%2C\\_22.09.2021.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Indien_%28Stand_Juni_2021%29%2C_22.09.2021.pdf), Zugriff 4.2.2022
- DFAT - Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (10.12.2020): DFAT Country Information Report India, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2043026/country-information-report-india.pdf>, Zugriff 22.3.2021
- ÖB - Österreichische Botschaft Neu Delhi [Österreich] (8.2021): Asylländerbericht Indien
- USDOS - US Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Report on Human Rights Practices: India, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048124.html>, Zugriff 28.4.2021

## Grundversorgung und Wirtschaft

Letzte Änderung: 08.03.2022

Die Anzahl jener Personen, die in Indien unter der absoluten Armutsgrenze (1,90 US-Dollar/Tag Kaufkraft) leben, konnte zwischen 2012 und 2019 von 256 Millionen auf 76 Millionen reduziert werden, stieg jedoch im Zuge der Covid-19-Krise im Jahr 2020 wieder auf 134 Millionen an und soll im Jahr 2021 auf 150 Millionen klettern (ÖB 8.2021).

Im Geschäftsjahr 2020/21 (1. April 2020 bis 31. März 2021) brach Indiens BIP-Wachstum mit einem Minus von sieben bis neun Prozent deutlich ein. Der massivste Wachstumsrückgang seit der Unabhängigkeit des Landes im Jahr 1947 verdeutlicht die Auswirkungen der strengen Lockdown-Maßnahmen im Jahr 2020 (WKO 10.2021; vgl. TIE 26.1.2021). Ab Oktober 2020 konnte wieder ein starker Wachstumsanstieg verzeichnet werden und für das laufende Wirtschaftsjahr rechnet man wieder mit einem Wachstum von 8,2 Prozent. Die Investitionsförderungsprogramme der Regierung und die Erleichterung der Vergabebedingungen für Investitionskredite haben sehr wesentlich zum Wiederanspringen der Konjunktur beigetragen (WKO 10.2021).

Der indische Arbeitsmarkt wird durch den informellen Sektor dominiert. Er umfasst Familien- und Kleinbetriebe der Landwirtschaft, des produzierenden Gewerbes sowie des Dienstleistungsbereichs und unterliegt keiner Kontrolle oder Besteuerung des Staates. Infolgedessen bestehen in diesem Bereich keine rechtsverbindlichen Bestimmungen oder formal geregelte Arbeitsverhältnisse. Annähernd 90 Prozent der Beschäftigten werden dem informellen Sektor zugerechnet – sie sind weder gegen Krankheit oder Arbeitsunfälle abgesichert, noch haben sie Anspruch auf soziale Leistungen oder

Altersversorgung (Wiemann 2019; vgl. AAI 8.2020). 80 Prozent der Arbeiterschaft im informellen Sektor hatten während des Lockdowns 2020 ihre Arbeit verloren (AAI 8.2020). Arbeitssuchende registrieren sich selbstständig bei den Arbeitsagenturen und werden informiert, sobald eine geeignete Stelle frei ist (IOM 2021; vgl. PIB 23.7.2018). Einige Bundesstaaten geben Arbeitssuchenden eine finanzielle Unterstützung für die Dauer von drei Jahren. Für weitere Informationen sollte die jeweilige lokale Vermittlungsagentur kontaktiert werden. Diese bieten auch Beratungen an, bei denen sie Informationen zu Verfügung stellen (IOM 2021).

Es gibt keine staatlichen Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrer, Sozialhilfe oder ein anderes soziales Netz (AA 22.9.2021). Nach anderen Angaben betreibt die Regierung eine Vielzahl von Programmen zur Finanzierung von Wohnungen. Diese richten sich jedoch zumeist an Personen unterhalb der Armutsgrenze. Weiters bieten die Regierungen eine Vielzahl an Sozialhilfen an, die sich ebenfalls an unterprivilegierte Gruppen, wie die Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze, richten. Diese Programme werden grundsätzlich durch die lokalen Verwaltungen umgesetzt (Panchayat). Das staatliche Sozialversicherungsprogramm (National Social Assistance Programme) erfasst nur die Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze oder physisch Benachteiligte. Das staatliche Rentensystem National Pension System (NPS) ist ein freiwilliges, beitragsbasiertes System, welches den Teilnehmern ermöglicht, systematische Rücklagen während ihres Arbeitslebens anzulegen (IOM 2021).

Ein Programm, demzufolge 800 Millionen Menschen gratis Lebensmittelrationen erhalten (also etwa zwei Drittel der Bevölkerung) wurde bis November 2020 verlängert und im April 2021 im Zuge der zweiten Covid-19-Welle wieder in Kraft gesetzt. Die Ausmaße dieses Programms verdeutlichen, wie hart Indien von der Covid-19-Krise und dem damit verbundenen Einbruch der Wirtschaft betroffen ist (ÖB 8.2021).

Als Teil einer Armutsbekämpfungsinitiative wurde seit 2010 rund 1,2 Milliarden indischer Bürger eine Aadhaar-ID ausgestellt (ORF 27.9.2018; vgl. DFAT 10.12.2020). Ursprünglich wurde das System eingeführt, um Steuerbetrug entgegenzuwirken. Später wurde der Umfang jedoch stark ausgeweitet: In einigen indischen Bundesstaaten werden mittels Aadhaar Pensionen, Stipendien und die Essensausgabe für arme Menschen abgewickelt (ORF 27.9.2018). Um eine Aadhaar-Karte zu erhalten, sind keine umfangreichen Unterlagen erforderlich, und es stehen mehrere Optionen zur Verfügung, wodurch sie auch für ärmere Bürger ohne Papiere zugänglich ist (BBC 26.9.2018; vgl. DFAT 10.12.2020).

#### Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (22.9.2021): Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien (Stand: Juni 2021), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%BCber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_Indien\\_%28Stand\\_Juni\\_2021%29%2C\\_22.09.2021.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Indien_%28Stand_Juni_2021%29%2C_22.09.2021.pdf), Zugriff am 25.2.2022
- AAI - Action Aid Association (India) (8.2020): Workers in the Time of Covid-19, [https://www.actionaidindia.org/wp-content/uploads/2020/08/Workers-in-the-time-of-Covid-19\\_ebook1.pdf](https://www.actionaidindia.org/wp-content/uploads/2020/08/Workers-in-the-time-of-Covid-19_ebook1.pdf), Zugriff 25.2.2022
- BBC - British Broadcasting Corporation (26.9.2018): Aadhaar: India top court upholds world's largest biometric scheme, <https://www.bbc.com/news/world-asia-india-44777787>, Zugriff 17.1.2019
- DFAT - Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (10.12.2020): DFAT Country Information Report India, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2043026/country-information-report-india.pdf>, Zugriff 7.5.2021
- IOM - Internationale Organisation für Migration / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (2021): Länderinformationsblatt Indien 2021, [https://files.returningfromgermany.de/files/CFS\\_2021\\_India\\_DE.pdf](https://files.returningfromgermany.de/files/CFS_2021_India_DE.pdf), Zugriff am 25.2.2022
- ORF - Österreichischer Rundfunk (27.9.2018): Indiens Form der digitalen Überwachung, <https://orf.at/stories/3035121/>, Zugriff 17.1.2019
- ÖB - Österreichische Botschaft Neu Delhi [Österreich] (8.2021): Asylländerbericht Indien
- PIB - Press Information Bureau Government of India Ministry of Labour & Employment [Indien] (23.7.2018):

Modernisation of Employment Exchanges, <http://pib.nic.in/newsite/PrintRelease.aspx?relid=180854>, Zugriff 13.3.2020

- TIE - The Indian Express (26.1.2021): Indian economy estimated to contract by 9.6% in 2020, grow at 7.3% in 2021: UN, <https://indianexpress.com/article/business/economy/indian-economy-estimated-to-contract-by-9-6-per-cent-in-2020-grow-at-7-3-per-cent-in-2021-un-7162196/>, Zugriff 7.5.2021
- Wiemann, Kristina N. (2019): Qualifizierungspraxis deutscher Produktionsunternehmen in China, Indien und Mexiko: Eine Analyse der Übertragbarkeit dualer Ausbildungsansätze. Springer Verlag. Seite 201
- WKO - Wirtschaftskammer Österreich / Außenwirtschaft Austria (10.2021): Wirtschaftsbericht Indien, <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/indien-wirtschaftsbericht.pdf>, Zugriff 25.2.2022

## Rückkehr

Letzte Änderung: 08.03.2022

Allein die Tatsache, dass eine Person einen Asylantrag gestellt hat, führt nicht zu nachteiligen Konsequenzen nach der Abschiebung (AA 22.9.2021; vgl. DFAT 10.12.2020). Abgeschobene erfahren bei der Rückkehr nach Indien von den Behörden grundsätzlich keine nachteiligen Konsequenzen, abgesehen von einer Prüfung der Papiere und einer gelegentlichen Befragung durch die Sicherheitsbehörden. Gesuchte Personen müssen allerdings bei Einreise mit Verhaftung und Übergabe an die Sicherheitsbehörden rechnen (ÖB 8.2021; vgl. AA 22.9.2021).

Aktivisten, die im Ausland eine in Indien verbotene terroristische Vereinigung unterstützt haben, werden hierfür nach ihrer Rückkehr strafrechtlich verfolgt, sofern ihre Aktivitäten den indischen Behörden bekannt geworden sind. Es ist strafbar, zu Terrorgruppen Kontakte zu unterhalten oder an Handlungen beteiligt zu sein, welche die Souveränität, Integrität oder Sicherheit Indiens gefährden. Menschenrechtsorganisationen berichten über Schikanen der indischen Polizei gegen Personen, die wegen terroristischer Aktivitäten verurteilt wurden, selbst wenn diese ihre Strafe bereits verbüßt haben. Auslandsaktivitäten bestimmter Gruppen (Sikhs, Kaschmiris) werden von indischer Seite beobachtet und registriert (ÖB 8.2021).

Indien verfügt über kein zentrales Meldesystem, das es der Behörde ermöglicht, den Aufenthaltsort von Einwohnern im eigenen Bundesstaat zu überprüfen, geschweige denn in einem der anderen Bundesstaaten oder Unionsterritorien (DFAT 10.12.2020). Es gibt keine staatlichen Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrer, Sozialhilfe gibt es nicht, die Rückkehrer sind auf die Unterstützung der eigenen Familie oder von Bekannten angewiesen (ÖB 8.2021).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (22.9.2021): Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien (Stand: Juni 2021), [https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges\\_Amt%2C\\_Bericht\\_%C3%BCber\\_die\\_asyl-\\_und\\_abschiebungsrelevante\\_Lage\\_in\\_Indien\\_%28Stand\\_Juni\\_2021%29%2C\\_22.09.2021.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2061525/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Indien_%28Stand_Juni_2021%29%2C_22.09.2021.pdf), Zugriff 11.2.2022
- DFAT - Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (10.12.2020): DFAT Country Information Report India, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2043026/country-information-report-india.pdf>, Zugriff 22.3.2021
- ÖB - Österreichische Botschaft Neu Delhi [Österreich] (8.2021): Asylländerbericht Indien

## 2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit, Religions- und Volksgruppenzugehörigkeit des BF, seiner Muttersprache, seinem Familienstand sowie dem Fehlen von Obsorgeverpflichtungen ergeben sich aus den gleichbleibenden und glaubhaften Angaben des BF im Verfahren.

Die Feststellung, dass der BF gesund ist, ergibt sich aus den eigenen Angaben des BF während des Verfahrens. Zuletzt wurde im Befund und Gutachten des Amtsarztes der Landespolizeidirektion XXXX vom 08.06.2022 festgehalten, dass der BF sich zwar seit 01.06.2022 in Hungerstreik befinde, die Untersuchung (vom 01.06.2022) jedoch stabile Vitalparameter und einen normalen Blutzuckerspiegel zeige. Weiters wurde darin festgehalten, dass der BF keine Beschwerden angegeben habe und sich in einem unauffälligen psychischen Zustand befinde, weshalb aus amtsärztlicher Sicht derzeit eine uneingeschränkte Haftfähigkeit bestehe. Aus diesen Grund steht auch fest, dass der BF grundsätzlich arbeitsfähig ist.

Der Umstand, dass der BF in Indien 10 Jahre lang die Grundschule besucht hat, ergibt sich insbesondere aus seinen eigenen Angaben in der Beschuldigteneinvernahme vom 22.05.2022 (Seite 2). Die Feststellungen zu den beruflichen Tätigkeiten des BF in Indien (Tätigkeit als Fabrikarbeiter sowie als Metallhändler) ergeben sich ebenso aus den eigenen Angaben des BF in der Beschuldigteneinvernahme am 22.05.2022 (Seite 2) sowie seinen Angaben in der polizeilichen Erstbefragung am 08.05.2022 (Seite 2).

Die Feststellungen, wonach seine Eltern, ein Bruder und zwei Schwestern in Indien aufhältig seien, ergeben sich einerseits aus den Angaben des BF in der Erstbefragung am 08.05.2022 (Seite 3) sowie seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung am 08.06.2022 (S. 8 Verhandlungsprotokoll).

Die Feststellungen zur illegalen Einreise des BF ins österreichische Bundesgebiet und dem Datum der Asylantragstellung ergeben sich aus dem Akteninhalt.

Die Feststellungen, dass der BF einen Transfer in eine andere Betreuungseinrichtung verweigerte, er die Betreuungsstelle verlassen hat, aus der Grundversorgung sowie sein Hauptwohnsitz abgemeldet wurde und der darauffolgende unbekannte Aufenthalt des BF, ergeben sich aus den Eintragungen im Grundversorgungs-System sowie den Eintragungen im Zentralen Melderegister.

Die Feststellungen zum Aufgriff des BF am 22.05.2022 am Flughafen Wien-Schwechat und dem Umstand, dass der BF sich dabei mit einem gefälschten rumänischen Personalausweis auswies, ergeben sich aus dem Amtsvermerk der Landespolizeidirektion XXXX vom 22.05.2022. Die Feststellungen zur anschließenden Festnahme des BF, seiner Einlieferung ins PAZ, der Verhängung der Schubhaft sowie dem weiteren Verlauf des Schubhaftverfahrens ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Amtsvermerk der



Landespolizeidirektion XXXX vom 22.05.2022 sowie dem mündlich verkündeten Erkenntnis des BVwG vom 08.06.2022, GZl.: W117 2255522-1/10Z.

Der Umstand, dass der BF in Österreich über keine Familienangehörigen oder intensive soziale Kontakte verfügt, ergibt sich aus den eigenen Angaben des BF während des Verfahrens, insbesondere aus seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung am 08.06.2022, wo er explizit verneinte, in Österreich familiäre Bezugspunkte oder soziale Anknüpfungspunkte zu haben (S. 5 Verhandlungsprotokoll).

Die Feststellung, dass der BF über keine nennenswerten Deutschkenntnisse verfügt, ergibt sich einerseits aus dem Umstand, dass bei den Einvernahmen des BF die Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprachen Hindi notwendig war, der BF während des Verfahrens auch nie angab, über Deutschkenntnisse zu verfügen und er andererseits auch keine Zertifikate betreffend den Abschluss eines Deutschkurses bzw. einer Deutschprüfung in Vorlage brachte.

Dass der BF keine Leistungen aus der Grundversorgung in Anspruch nimmt, ergibt sich aus der Einsichtnahme ins Grundversorgungssystem; die strafrechtliche Unbescholtenheit ergibt sich aus der Einsicht ins österreichische Strafregister. Dass der BF wegen dem Verdacht auf Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beschuldigter einvernommen wurde, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Beschuldigteneinvernahme vom 22.05.2022. Die Feststellung, dass der BF in Österreich keiner legalen Arbeit nachgeht, ergibt sich aus dem Unterlassen gegenteiliger Behauptungen bzw. dem Umstand, dass der BF sich derzeit in Schubhaft befindet.

## 2.2. Zu den Feststellungen zum Fluchtvorbringen des BF:

Der BF bringt als Fluchtgrund vor, dass ihn der Nachbar wegen Grundstücksproblemen umbringen habe wollen und er daher bei einer Rückkehr um sein Leben fürchte.

Die Beurteilung der belangten Behörde, wonach dieses Vorbringen des BF einerseits nicht glaubwürdig ist, aus dem Vorbringen - selbst bei Wahrunterstellung – andererseits auch keine asylrelevante Verfolgung aus ethnischen, politischen, religiösen Gründen oder wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe iSd Genfer Flüchtlingskonvention abzuleiten ist bzw. dem BF auch eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung steht, ist zutreffend.

Die Behörde wies im angefochtenen Bescheid zunächst richtigerweise daraufhin, dass das Fluchtvorbringen des BF schon deshalb äußerst zweifelhaft erscheint, weil sich die Eltern sowie die Geschwister des BF nach wie vor im Herkunftsstaat Indien aufhalten können. Auch

für das erkennende Gericht ist nicht logisch nachvollziehbar, weshalb nur der BF von den Grundstücksproblemen bzw. von einer Morddrohung betroffen sein sollte und er alleine aus seinem Herkunftsstaat Indien ausreisen musste, während die restlichen Mitglieder seine Kernfamilie jedoch problemlos in Indien leben können. Weiters betonte das BFA zu Recht, dass der BF schon wenige Tage nach der Asylantragstellung in Österreich untertauchte und auch dieses Verhalten nicht für eine tatsächliche Verfolgung des BF in Indien spricht. Auch für das Bundesverwaltungsgericht ist nicht verständlich, warum sich der BF dem Asylverfahren von sich aus entzogen hat (bzw. er in weiterer Folge sogar versuchte nach Frankreich auszureisen), sondern wäre zu erwarten, dass eine Person, welche tatsächlich eine Verfolgung im Herkunftsstaat zu befürchten hat, den behördlichen Anweisungen des Schutzstaates Folge leistet und seinen Mitwirkungspflichten im Verfahren gewissenhaft nachkommt, um einen möglichst positiven Eindruck vor den Behörden des Gastlandes zu vermitteln.

Wie das BFA darüber hinaus im Bescheid ausführte, wäre es dem BF - selbst bei Wahrunterstellung seines Fluchtvorbringens - möglich und zumutbar, sich an die örtlichen Sicherheitskräfte in Indien zu wenden und ergeben sich vor dem Hintergrund der herangezogenen Länderberichte auch keine Hinweise darauf, dass der indische Staat schutzunfähig oder schutzunwillig wäre. Abgesehen davon, wäre es dem BF, wie die Behörde im Bescheid ebenso zu Recht betonte, auch möglich, in einem anderen Landesteil Indiens Schutz vor Verfolgung zu finden. Laut den oben zitierten Länderberichten ist in Indien volle Bewegungsfreiheit gewährleistet, weshalb örtlich begrenzten Konflikten bzw. Verfolgungshandlungen durch die Übersiedelung in einen anderen Landesteil ausgewichen werden kann. Es gibt kein staatliches Melde- oder Registrierungssystem für indische Bürger und besitzen diese in der Mehrzahl auch keine Ausweise. Die indische Verfassung garantiert indischen Staatsbürgern das Recht auf Bewegungsfreiheit im Staatsgebiet sowie das Recht auf Niederlassung und Aufenthalt in jedem Teil des Landes. Selbst bei laufender strafrechtlicher Verfolgung ist in der Regel ein unbehelligtes Leben in ländlichen Bezirken in anderen Teilen Indiens möglich, ohne dass diese Personen ihre Identität verbergen müssen. Dem BFA ist daher Recht zu geben, dass dem BF, welcher lediglich eine Verfolgung durch Privatpersonen vorgebracht hat, jedenfalls eine innerstaatliche Schutz- bzw. Fluchtalternative zur Verfügung steht und ihm ein Umzug in einen anderen Teil Indiens möglich und zumutbar ist, zumal der BF gesund ist, er über Schulbildung und Berufserfahrung verfügt, in Indien sozialisiert wurde und muttersprachlich Hindi spricht.

Insgesamt betrachtet ist daher die Beurteilung der belangten Behörde, wonach das Fluchtvorbringen des BF einerseits nicht glaubhaft ist, dieses andererseits, selbst bei Wahrunterstellung keinen Asylgrund iSd Genfer Flüchtlingskonvention darstellt und dem BF

auch eine innerstaatliche Schutz- bzw. Fluchtalternative offensteht und er etwaigen Drohungen daher durch Übersiedelung in einen anderen Landesteil ausweichen kann, nicht zu beanstanden. Das erkennende Gericht schließt sich dieser Beurteilung des BFA vollinhaltlich an.

Den Ausführungen des Bundesamtes wurde in der Beschwerde auch nicht substantiiert entgegengetreten. Soweit in der Beschwerde ausgeführt wurde, dass der BF in Indien Grundstücksstreitigkeiten mit seinem Onkel gehabt habe und von diesem mit dem Tode bedroht worden sei, so sind diese Behauptungen schon deshalb nicht glaubhaft, weil an anderer Stelle der Beschwerdeschrift abweichend ausgeführt wird, dass der BF von seinem Cousin mit dem Tode bedroht worden sei bzw. der Cousin den BF überall in Indien finden könne. Diese divergierenden Angaben in der Beschwerde sind andererseits aber auch nicht mit den Angaben des BF in Einklang zu bringen, zumal dieser in der Erstbefragung ausdrücklich von Grundstücksstreitigkeiten mit einem Nachbarn gesprochen hat. Zwar hat sich die Erstbefragung nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen, jedoch kann von einem Asylwerber jedenfalls auch in der Erstbefragung erwartet werden, dass er zur konkreten Person des Verfolgers, sohin zu einem essentiellen Punkt des Fluchtvorbringens, wahrheitsgemäße Angaben macht. Soweit in der Beschwerde weiters behauptet wird, dass der BF in Indien bereits eine Anzeige bei der Polizei gemacht habe, er aber keinen Schutz bzw. keine Unterstützung erhalten habe, in Indien wegen der Korruption kein funktionierender Staatsapparat/Rechtsschutz und kein Schutz vor privater Verfolgung vorhanden sei und für den BF in Indien auch keine IFA in Betracht komme, da der BF bereits vor seiner Flucht umgezogen sei und auch dort bedroht worden sei, so sind auch diese Beschwerdeeinwände nicht glaubhaft und gehen ins Leere. Dazu ist zunächst zu betonen, dass der BF in der Erstbefragung, bei der Befragung zu seiner Reiseroute bzw. seinem Wohnort im Herkunftsstaat, mit keinem einzigen Wort erwähnte, in Indien jemals an einem anderen Ort gelebt zu haben oder umgezogen zu sein, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass diese Behauptungen der Wahrheit entsprechen. Weiters geht aus den herangezogenen Länderberichten eindeutig hervor, dass der indische Staat grundsätzlich schutzfähig und – willig ist. Selbst wenn in Indien Korruption verbreitet ist, verfügt der indische Staat über ein grundsätzlich funktionierendes Rechtssystem und können sich indische Staatsbürger an die indischen Gerichte wenden und steht diesen weiters auch die Möglichkeit offen, sich an Rechtsanwälte oder andere Institutionen (etwa die in Indien bestehende kostenfreie Rechtsberatung für Bedürftige) zu wenden, um ihre Rechte durchsetzen zu können. Aus den Länderberichten geht weiters explizit hervor, dass in Indien effiziente Berufungswege vorhanden sind und in Indien auch effektiv tätige Behörden zur Aufrechterhaltung der

öffentlichen Sicherheit (Polizei) bestehen. Auch die Behauptung in Beschwerde, wonach die Beweiswürdigung der Behörde lediglich aus inhaltsleeren Textbausteinen bestehe, geht ins Leere. Das BFA hat im vorliegenden Fall ein mängelfreies Ermittlungsverfahren durchgeführt und in der Beweiswürdigung plausibel dargelegt, weshalb das Fluchtvorbringen des BF in erster Linie nicht glaubhaft war, auch kein Asylgrund nach der GFK vorliegt und dem BF, unabhängig davon, auch eine innerstaatliche Fluchtalternative offensteht. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt steht daher fest und waren auch keine weiteren Beweise mehr aufzunehmen. Der BF hat sich, wie die Behörde schon in ihrem Bescheid zur Recht festhielt und auch in der rechtlichen Beurteilung noch näher dargelegt werden wird, von sich aus dem Asylverfahren entzogen, ist untergetaucht und war für die belangte Behörde in weiterer Folge nicht mehr greifbar. Die Einvernahme des BF ist daher zu Recht unterblieben. Letztlich geht daher auch die Behauptung in der Beschwerde, wonach der BF nicht untertauchen, sondern er sich nur frei bewegen habe wollen bzw. er wieder zurück in die Unterkunft gewollt habe, ins Leere, zumal der BF, wie aus dem Akteninhalt zweifelsfrei hervorgeht, im Wartebereich des Flughafens Wien-Schwechat aufgegriffen wurde, als er gerade dabei war mit einem gefälschten Dokument nach Frankreich auszureisen.

2.3. Die oben wiedergegebenen Feststellungen zur Situation in Indien ergeben sich aus den im angefochtenen Bescheid herangezogenen und aktuellen Länderberichten, die dieser Entscheidung zugrunde gelegt wurden. Bei den angeführten Quellen handelt es sich um Berichte verschiedener anerkannter und teilweise vor Ort agierender staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, die in ihren Aussagen ein übereinstimmendes, schlüssiges Gesamtbild der Situation in Indien ergeben. Insoweit den Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat Berichte älteren Datums zugrunde liegen, ist auszuführen, dass sich seither die darin angeführten Umstände unter Berücksichtigung der dem Bundesverwaltungsgericht von Amts wegen vorliegenden Berichte aktuelleren Datums für die Beurteilung der gegenwärtigen Situation nicht wesentlich geändert haben. Den Länderberichten konnte auch im Beschwerdeschriftsatz nicht substantiiert entgegengetreten werden, sondern wird darin lediglich auf einen Bericht von März 2021 hingewiesen, welcher jedoch, aufgrund der herangezogenen Länderberichte mit dem Stand 08.03.2021, als veraltet angesehen werden kann. Soweit noch kritisiert wird, dass der BF keine Gelegenheit gehabt habe, auf die Feststellungen zu Indien zu reagieren, so wird erneut darauf hingewiesen, dass sich der BF von sich aus dem Verfahren entzogen hat und dieser Einwand daher ins Leere geht.

### **3. Rechtliche Beurteilung:**

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Normen (VwGVG, BFA-VG, AsylG) nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

#### **Zum Spruchteil A)**

§ 19 Abs. 2 AsylG 2005 lautet:

Ein Asylwerber ist vom Bundesamt, soweit er nicht auf Grund von in seiner Person gelegenen Umständen nicht in der Lage ist, durch Aussagen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen, zumindest einmal im Zulassungsverfahren und – soweit nicht bereits im Zulassungsverfahren über den Antrag entschieden wird – zumindest einmal nach Zulassung des Verfahrens einzuvernehmen. Eine Einvernahme kann unterbleiben, wenn dem Asylwerber ein faktischer Abschiebeschutz nicht zukommt (§ 12a Abs. 1 oder 3). Weiters kann eine Einvernahme im Zulassungsverfahren unterbleiben, wenn das Verfahren zugelassen wird. § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 24 AsylG 2005 lautet:

(1) Ein Asylwerber entzieht sich dem Asylverfahren, wenn

1. dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht sein Aufenthaltsort wegen

Verletzung seiner Mitwirkungspflichten gemäß § 13 Abs. 2 BFA-VG, §§ 15 oder 15a weder bekannt noch sonst durch das Bundesamt oder das Bundesverwaltungsgericht leicht feststellbar ist oder

2. er das Bundesgebiet freiwillig verlässt, und das Verfahren nicht als gegenstandslos abzulegen ist (§ 25 Abs. 1) oder

3. er trotz Aufforderung zu den ihm vom Bundesamt im Zulassungsverfahren gesetzten Terminen nicht kommt.

(2) Asylverfahren sind einzustellen, wenn sich der Asylwerber dem Verfahren entzogen hat (Abs. 1) und eine Entscheidung ohne eine allenfalls weitere Einvernahme oder Verhandlung nicht erfolgen kann. Ein eingestelltes Verfahren ist von Amts wegen fortzusetzen, sobald die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes möglich ist. Mit Fortsetzung des Verfahrens beginnt die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG zu laufen. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Einstellung des Verfahrens ist eine Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zulässig. Ist das Verfahren vor dem Bundesamt einzustellen, ist nach § 34 Abs. 4 BFA-VG vorzugehen.

(2a) Bei freiwilliger Abreise des Fremden in den Herkunftsstaat ist das Asylverfahren mit seiner Ausreise einzustellen, es sei denn der Sachverhalt ist entscheidungsreif. Ein eingestelltes Verfahren ist von Amts wegen fortzusetzen, wenn sich der Fremde nach Einstellung nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder einen Antrag auf internationalen Schutz stellt. Mit Fortsetzung des Verfahrens beginnt die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG oder § 34 Abs. 1 VwGGV zu laufen. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Einstellung des Verfahrens ist eine Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zulässig.

(3) Steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt fest und hat sich der Asylwerber dem Verfahren entzogen (Abs. 1), steht die Tatsache, dass der Asylwerber vom Bundesamt oder vom Bundesverwaltungsgericht bisher nicht einvernommen wurde, einer Entscheidung nicht entgegen.

Im gegenständlichen Fall hat sich der BF dem Verfahren entzogen bzw. seine Mitwirkungspflichten im Verfahren verletzt, indem er am 18.05.2022 den Transfer in eine andere Betreuungseinrichtung verweigerte, die Betreuungseinrichtung in unbekanntere Richtung verlassen hat und in weiterer Folge untertauchte. Er wurde deshalb von der Grundversorgung abgemeldet. Auch sein Hauptwohnsitz in der Betreuungseinrichtung XXXX wurde daher mit 18.05.2022 abgemeldet. Der Aufenthaltsort des BF war dem BFA daher zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides weder bekannt, noch iSd § 24 Abs. 1 Z 1 AsylG leicht

feststellbar. Da der BF in der Erstbefragung lediglich private Grundstücksprobleme mit einem Nachbarn - sohin keine im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention asylrelevanten Gründe - vorbrachte, welche, wie das BFA in der Beweiswürdigung des Bescheides plausibel darlegte, nicht glaubwürdig waren und dem BF, selbst bei Wahrunterstellung dieser Verfolgungsbehauptungen, eine innerstaatliche Fluchtalternative in anderen Teilen Indiens möglich und zumutbar ist bzw. die indischen Behörden schutzfähig und schutzwilling sind, ist dem BFA daher insgesamt zuzustimmen, dass der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht. Die belangte Behörde konnte im vorliegenden Fall daher zu Recht von einer Einvernahme des BF absehen und geht auch der diesbezügliche Einwand in der Beschwerde ins Leere.

### **3.1. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides:**

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung i.S.d. Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) droht. Gemäß § 3 Abs. 3 AsylG 2005 ist der Asylantrag bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005) offen steht oder wenn er einen Asylausschlussgrund (§ 6 AsylG 2005) gesetzt hat.

Flüchtling i.S.d. Art. 1 Abschnitt A Z. 2 GFK (i.d.F. des Art. 1 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. 78/1974) - deren Bestimmungen gemäß § 74 AsylG 2005 unberührt bleiben - ist, wer sich „aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.“

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.01.2001, 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer

konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde (vgl. VwGH 19.12.2007, 2006/20/0771). Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.01.2001, 2001/20/0011). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z. 2 GFK nennt (VwGH 09.09.1993, 93/01/0284; 15.03.2001, 99/20/0128; 23.11.2006, 2005/20/0551); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet.

Gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1 und § 11 Abs. 1 AsylG 2005 ist der Asylantrag abzuweisen, wenn dem Asylwerber in einem Teil seines Herkunftsstaates vom Staat oder von sonstigen Akteuren, die den Herkunftsstaat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, Schutz gewährleistet werden und ihm der Aufenthalt in diesem Teil des Staatsgebietes zugemutet werden kann („innerstaatliche Fluchtalternative“). Schutz ist gewährleistet, wenn in Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates keine wohlbegründete Furcht nach Art. 1 Abschnitt A Z. 2 GFK vorliegen kann (vgl. zur Rechtslage vor dem AsylG 2005 z.B. VwGH 15.03.2001, 99/20/0036; 15.03.2001, 99/20/0134, wonach Asylsuchende nicht des Schutzes durch Asyl bedürfen, wenn sie in bestimmten Landesteilen vor Verfolgung sicher sind und ihnen insoweit auch zumutbar ist, den Schutz ihres Herkunftsstaates in Anspruch zu nehmen). Damit ist - wie der Verwaltungsgerichtshof zur GFK judiziert - nicht das Erfordernis einer landesweiten Verfolgung gemeint, sondern vielmehr, dass sich die asylrelevante Verfolgungsgefahr für den Betroffenen - mangels zumutbarer Ausweichmöglichkeit innerhalb des Herkunftsstaates - im gesamten Herkunftsstaat auswirken muss (VwGH 09.11.2004, 2003/01/0534). Das Zumutbarkeitskalkül, das dem Konzept einer „inländischen Flucht- oder Schutzalternative“ (VwGH 9.11.2004, 2003/01/0534) innewohnt, setzt daher voraus, dass der Asylwerber dort nicht in eine ausweglose Lage gerät, zumal wirtschaftliche Benachteiligungen auch dann asylrelevant sein können, wenn sie jede Existenzgrundlage entziehen (VwGH 08.09.1999, 98/01/0614, 29.03.2001, 2000/20/0539).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 28.03.1995, 95/19/0041; 27.06.1995, 94/20/0836; 23.7.1999, 99/20/0208; 21.09.2000, 99/20/0373; 26.02.2002, 99/20/0509 m.w.N.; 12.09.2002, 99/20/0505; 17.09.2003, 2001/20/0177) ist eine



Verfolgungshandlung nicht nur dann relevant, wenn sie unmittelbar von staatlichen Organen (aus Gründen der GFK) gesetzt worden ist, sondern auch dann, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, die nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern diese Handlungen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - asylrelevant wären. Eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung kann nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewandt werden kann (VwGH 22.03.2000, 99/01/0256 m.w.N.).

Von einer mangelnden Schutzfähigkeit des Staates kann nicht bereits dann gesprochen werden, wenn der Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger gegen jedwede Übergriffe Dritter präventiv zu schützen (VwGH 13.11.2008, 2006/01/0191). Für die Frage, ob eine ausreichend funktionierende Staatsgewalt besteht - unter dem Fehlen einer solchen ist nicht „zu verstehen, dass die mangelnde Schutzfähigkeit zur Voraussetzung hat, dass überhaupt keine Staatsgewalt besteht“ (VwGH 22.03.2000, 99/01/0256) -, kommt es darauf an, ob jemand, der von dritter Seite (aus den in der GFK genannten Gründen) verfolgt wird, trotz staatlichen Schutzes einen - asylrelevante Intensität erreichenden - Nachteil aus dieser Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/01/0256 im Anschluss an Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law*, 2. Auflage [1996] 73; weiters VwGH 26.02.2002, 99/20/0509 m.w.N.; 20.09.2004, 2001/20/0430; 17.10.2006, 2006/20/0120; 13.11.2008, 2006/01/0191). Für einen Verfolgten macht es nämlich keinen Unterschied, ob er auf Grund staatlicher Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einen Nachteil zu erwarten hat oder ob ihm dieser Nachteil mit derselben Wahrscheinlichkeit auf Grund einer Verfolgung droht, die von anderen ausgeht und die vom Staat nicht ausreichend verhindert wird. In diesem Sinne ist die oben verwendete Formulierung zu verstehen, dass der Herkunftsstaat „nicht gewillt oder nicht in der Lage“ sei, Schutz zu gewähren (VwGH 26.02.2002, 99/20/0509). In beiden Fällen ist es dem Verfolgten nicht möglich bzw. im Hinblick auf seine wohlbegründete Furcht nicht zumutbar, sich des Schutzes seines Heimatlandes zu bedienen (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/01/0256; 13.11.2008, 2006/01/0191).

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich nicht, dass dem BF in seinem Heimatland Verfolgung aus einem der in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe droht und waren die dargelegten Fluchtgründe des BF - wie in der Beweiswürdigung ausführlich dargestellt wurde - nicht glaubwürdig bzw. nicht asylrelevant und steht dem BF, unabhängig davon, eine innerstaatliche Schutz- und Fluchtalternative in anderen Teilen Indiens offen.

Auch die Ausführungen in der Beschwerde sind – wie ebenso weiter oben bereits dargelegt wurde – nicht geeignet, diese Beurteilung in Frage zu stellen.

Da sohin keine Umstände vorliegen, wonach es ausreichend wahrscheinlich wäre, dass der BF in seiner Heimat in asylrelevanter Weise bedroht wäre, ist die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz bezüglich des Status eines Asylberechtigten durch das Bundesamt im Ergebnis nicht zu beanstanden.

### **3.2. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides:**

Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten einem Fremden zuzuerkennen,

1. der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder
2. dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist,

wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Abs. 1 AsylG 2005 ist mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 leg.cit. zu verbinden (Abs. 2 leg.cit.). Anträge auf internationalen Schutz sind bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Abs. 3 leg. cit. abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht.

§ 8 AsylG 2005 beschränkt den Prüfungsrahmen auf den „Herkunftsstaat“ des Asylwerbers. Dies ist dahin gehend zu verstehen, dass damit derjenige Staat zu bezeichnen ist, hinsichtlich dessen auch die Flüchtlingseigenschaft des Asylwerbers auf Grund seines Antrages zu prüfen ist (VwGH 22.4.1999, 98/20/0561; 20.5.1999, 98/20/0300).

Nach der (zur Auslegung der Bestimmungen zum subsidiären Schutz anwendbaren) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 8 AsylG 1997 iVm § 57 FremdenG 1997 ist Voraussetzung einer positiven Entscheidung nach dieser Bestimmung, dass eine konkrete, den Asylwerber betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht

ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliege. Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 8.6.2000, 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, eine positive Entscheidung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH 14.10.1998, 98/01/0122; 25.1.2001, 2001/20/0011).

Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören - der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Art. 3 EMRK gewährleisteten (oder anderer in § 8 Abs. 1 AsylG 2005 erwähneter) Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (VwSlg. 15.437 A/2000; VwGH 25.11.1999, 99/20/0465; 8.6.2000, 99/20/0203; 8.6.2000, 99/20/0586; 21.9.2000, 99/20/0373; 25.1.2001, 2000/20/0367; 25.1.2001, 2000/20/0438; 25.1.2001, 2000/20/0480; 21.6.2001, 99/20/0460; 16.4.2002, 2000/20/0131). Diese in der Rechtsprechung zum AsylG 1997 erwähnten Fälle sind nun z.T. durch andere in § 8 Abs. 1 AsylG 2005 erwähnte Fallgestaltungen ausdrücklich abgedeckt. Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat (unter dem Gesichtspunkt des § 57 FremdenG, dies ist nun auf § 8 Abs. 1 AsylG 2005 zu übertragen) als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.2.2001, 98/21/0427).

Gemäß der Judikatur des VwGH erfordert die Beurteilung des Vorliegens eines tatsächlichen Risikos eine ganzheitliche Bewertung der Gefahr an dem für die Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 EMRK auch sonst gültigen Maßstab des „real risk“, wobei sich die Gefahrenprognose auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtsslage im Zielstaat zu beziehen hat (vgl. VwGH vom 31.03.2005, Zl. 2002/20/0582, Zl. 2005/20/0095). Dabei kann bei der Prüfung von außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegenden Gegebenheiten nur dann in der Außerlanderschaffung des Antragsstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK liegen, wenn außergewöhnliche, exzeptionelle Umstände, glaubhaft gemacht sind (vgl. EGMR, Urteil vom 06.02.2001, Beschwerde Nr. 44599/98, Bensaid v United Kingdom; VwGH 21.08.2001, Zl. 2000/01/0443).

Wie die Beweiswürdigung ergeben hat, bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass das Leben des BF oder seine Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Ansichten in Indien bedroht ist, weshalb auf Grund des konkreten Vorbringens des BF auch keinerlei Bedrohung im Sinne des § 8 AsylG erkannt werden kann.

Aus der allgemeinen Situation allein ergeben sich aber auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass es ausreichend wahrscheinlich wäre, dass der BF im Falle einer Rückkehr im Sinne des § 8 AsylG bedroht wäre. Im Hinblick auf die Feststellungen zur allgemeinen Situation, wonach die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln gewährleistet ist, kann auch nicht angenommen werden, dass der BF, der in Indien aufgewachsen ist, im Falle einer Rückkehr in eine ausweglose Lage geriete. Der BF ist gesund, arbeitsfähig, verfügt über eine 10-jährige Schulbildung und hat in Indien als Fabrikarbeiter bzw. Metallhändler gearbeitet. Er beherrscht die Sprache Hindi muttersprachlich und verfügt in Indien über soziale Anknüpfungspunkte, zumal jedenfalls seine Eltern, ein Bruder und zwei Schwestern noch dort leben. Der BF wird bei einer Rückkehr nach Indien daher nicht auf sich alleine gestellt sein. Er wird in Indien wieder Fuß fassen können und sich den Lebensunterhalt durch eigene Arbeitsleistung (etwa durch Hilfstätigkeiten) erwirtschaften können. Schwierige Lebensumstände genügen für eine Schutzgewährung im Sinne des § 8 AsylG nicht.

Hinsichtlich der Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative wird erneut darauf hingewiesen, dass dem BF eine solche zugemutet werden kann. Der BF ist gesund und arbeitsfähig, verfügt über Schulbildung und Arbeitserfahrung, hat Sprachkenntnisse in Hindi und hat er bis zu seiner Reise nach Europa sein gesamtes Leben in Indien verbracht. Der BF kann sich seinen Lebensunterhalt daher auch in einem anderen Teil Indiens durch eigene Arbeitsleistung sichern. Der Einwand in der Beschwerde, wonach es Binnenvertriebenen in Indien an Nahrung, Wasser und medizinischer Versorgung fehle, geht daher ins Leere.

Soweit in der Beschwerde weiters vorgebracht wird, dass der BF wegen der Corona-Pandemie einer Verletzung von Art. 3 EMRK ausgesetzt sei, so ist darauf hinzuweisen, dass der BF jung (20) ist, an keinen Krankheiten leidet und keine Medikamente einnimmt. Er fällt weder in die Risikogruppe der älteren Personen, noch in jene der Personen mit spezifischen Vorerkrankungen, sodass keine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der BF bei einer Rückkehr nach Indien eine COVID-19 Erkrankung mit schwerwiegenden oder tödlichem Verlauf bzw. mit dem Bedarf einer intensivmedizinischen Behandlung bzw. einer Behandlung in einem Krankenhaus zu gewärtigen hätte. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der BF in Österreich die Möglichkeit hat, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen. Auch unter

Miteinbeziehung einer etwaigen, aus der Covid-19-Pandemie resultierenden schlechteren wirtschaftlichen Situation ergibt sich kein anderes Bild (vgl. VwGH vom 23.06.2020, Ra 2020/20/0188). Auch dieser Beschwerdeeinwand geht daher ins Leere.

Da sohin keine Gründe für die Annahme bestehen, dass der BF im Heimatland im Sinne des § 8 AsylG bedroht wäre, ist die durch das Bundesamt ausgesprochene Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Indien nicht zu beanstanden.

### **3.3. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt III. – VI. des angefochtenen Bescheides:**

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt wird.

Gemäß § 57 Abs. 1 AsylG 2005 ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen:

1. wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet gemäß § 46a Abs. 1 Z 1 oder Z 3 FPG seit mindestens einem Jahr geduldet ist und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit der Republik Österreich dar oder wurde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht,
2. zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder
3. wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO, RGI. Nr. 79/1896, erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der

Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

Der BF befindet sich seit Mai 2022 im Bundesgebiet und sein Aufenthalt ist nicht geduldet. Er ist nicht Zeuge oder Opfer von strafbaren Handlungen und auch kein Opfer von Gewalt. Die Voraussetzungen für die amtswegige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG 2005 liegen daher nicht vor, wobei dies weder im Verfahren noch in der Beschwerde auch nur behauptet wurde.

Gemäß § 52 Abs. 2 FPG hat das Bundesamt gegen einen Drittstaatsangehörigen unter einem (§ 10 AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn dessen Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige.

Der BF ist als Staatsangehöriger von Indien kein begünstigter Drittstaatsangehöriger und es kommt ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zu, da mit der erfolgten Abweisung seines Antrags auf internationalen Schutz das Aufenthaltsrecht nach § 13 AsylG 2005 mit der Erlassung dieser Entscheidung endet.

§ 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG lautet:

(1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,

5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§ 45 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre.

Der Begriff des „Familienlebens“ in Art. 8 EMRK umfasst nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern und Ehegatten, sondern auch entferntere verwandtschaftliche Beziehungen, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität aufweisen, etwa ein gemeinsamer Haushalt vorliegt (vgl. dazu EKMR 19.07.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.02.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; Frowein - Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Auflage (1996) Rz 16 zu Art. 8; Baumgartner, Welche Formen des Zusammenlebens schützt die Verfassung? ÖJZ 1998, 761; vgl. auch Rosenmayer, Aufenthaltsverbot, Schubhaft und Abschiebung, ZfV 1988, 1). In der bisherigen Spruchpraxis der Straßburger Instanzen wurden als unter dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK zu schützende Beziehungen bereits solche zwischen Enkel und Großeltern (EGMR 13.06.1979, Marckx, EuGRZ 1979, 458; s. auch EKMR 07.12.1981, B 9071/80, X-Schweiz, EuGRZ 1983, 19), zwischen Geschwistern (EKMR 14.03.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Onkel bzw. Tante und Neffen bzw. Nichten (EKMR 19.07.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.02.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; EKMR 05.07.1979, B 8353/78, EuGRZ

1981, 120) anerkannt, sofern eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt (vgl. Baumgartner, ÖJZ 1998, 761; Rosenmayer, ZfV 1988, 1). Das Kriterium einer gewissen Beziehungsintensität wurde von der Kommission auch für die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern gefordert (EKMR 06.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215).

Nach ständiger Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts kommt dem öffentlichen Interesse aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung iSd Art 8 Abs 2 EMRK ein hoher Stellenwert zu. Der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof haben in ihrer Judikatur ein öffentliches Interesse in dem Sinne bejaht, als eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragsstellung im Inland aufhalten durften, verhindert werden soll (VfSlg. 17.516 und VwGH vom 26.06.2007, Zl. 2007/01/0479).

Der BF hat keine Verwandten oder sonstigen nahen Angehörigen in Österreich. Die Rückkehrentscheidung bildet daher keinen unzulässigen Eingriff in das Recht des BF auf Schutz des Familienlebens.

Im Falle einer bloß auf die Stellung eines Asylantrags gestützten Aufenthalts wurde in der Entscheidung des EGMR (N. gegen United Kingdom vom 27.05.2008, Nr. 26565/05) auch ein Aufenthalt in der Dauer von zehn Jahren nicht als allfälliger Hinderungsgrund gegen eine Ausweisung unter dem Aspekt einer Verletzung von Art. 8 EMRK thematisiert.

In seiner davor erfolgten Entscheidung Nyanzi gegen United Kingdom vom 08.04.2008 (Nr. 21878/06) kommt der EGMR zu dem Ergebnis, dass bei der vorzunehmenden Interessensabwägung zwischen dem Privatleben des Asylwerbers und dem staatlichen Interesse eine unterschiedliche Behandlung von Asylwerbern, denen der Aufenthalt bloß aufgrund ihres Status als Asylwerber zukommt, und Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt gerechtfertigt sei, da der Aufenthalt eines Asylwerbers auch während eines jahrelangen Asylverfahrens nie sicher ist. So spricht der EGMR in dieser Entscheidung ausdrücklich davon, dass ein Asylwerber nicht das garantierte Recht hat, in ein Land einzureisen und sich dort niederzulassen. Eine Abschiebung ist daher immer dann gerechtfertigt, wenn diese im Einklang mit dem Gesetz steht und auf einem in Art 8 Abs 2 EMRK angeführten Grund beruht. Insbesondere ist nach Ansicht des EGMR das öffentliche Interesse jedes Staates an einer effektiven Einwanderungskontrolle jedenfalls höher als das Privatleben eines Asylwerbers; auch dann, wenn der Asylwerber im Aufnahmestaat ein Studium betreibt, sozial integriert ist und schon 10 Jahre im Aufnahmestaat lebte.



Die Dauer des Aufenthaltes des BF in Österreich seit seiner Einreise im Mai 2022 ist als sehr kurz zu bezeichnen und wird weiter dadurch relativiert, dass die Einreise illegal und der Aufenthalt bloß aufgrund der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung als Asylwerber rechtmäßig war. Dies musste dem BF bewusst gewesen sein.

Der BF hat keine maßgeblichen privaten oder persönlichen Interessen im Verfahren dargetan. Er brachte nicht vor, bereits nennenswerte Deutschkenntnisse erlangt zu haben und hat auch keine Unterlagen betreffend den Abschluss eines Deutschkurses, einer Deutschprüfung oder sonstiger Integrationsleistungen in Vorlage gebracht. Er bezieht keine Leistungen aus der Grundversorgung und geht keiner (legalen) Beschäftigung im Bundesgebiet nach, sondern hat von sich aus die Betreuungseinrichtung verlassen und befindet sich aktuell in Schubhaft. Auch sonst konnte er keine nennenswerten Integrationsschritte darlegen. Die Schutzwürdigkeit seines Privat- und Familienlebens in Österreich ist aufgrund des Umstandes, dass der BF seinen Aufenthalt nur auf einen im Ergebnis nicht berechtigten Asylantrag gestützt hat, nur in geringem Maße gegeben. Im Hinblick auf den Umstand, dass der BF den überwiegenden Teil seines Lebens im Herkunftsstaat verbracht hat, ist davon auszugehen, dass anhaltende Bindungen zum Herkunftsstaat bestehen, zumal dort – wie oben bereits dargelegt wurde – seine Eltern, zwei Schwestern und ein Bruder des BF leben, er auch die Sprache des Herkunftsstaates beherrscht, dort die Schule besucht und gearbeitet hat.

Der Umstand, dass der BF in Österreich nicht straffällig geworden ist, bewirkt keine Erhöhung des Gewichtes der Schutzwürdigkeit von persönlichen Interessen an einem Aufenthalt in Österreich, da das Fehlen ausreichender Unterhaltsmittel und die Begehung von Straftaten eigene Gründe für die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen darstellen (VwGH 24.07.2002, Zl. 2002/18/0112). Zu erwähnen ist jedoch, dass der BF wegen dem Verdacht auf Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beschuldigter einvernommen wurde, da er versuchte mit einem gefälschten rumänischen Personalausweis aus dem Bundesgebiet nach Frankreich auszureisen.

Es ist davon auszugehen, dass die Interessen des BF an einem Verbleib im Bundesgebiet kein Gewicht haben und gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen aus der Sicht des Schutzes der öffentlichen Ordnung, dem nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein hoher Stellenwert zukommt, in den Hintergrund treten. Die Verfügung der Rückkehrentscheidung war daher im vorliegenden Fall dringend geboten und erscheint auch nicht unverhältnismäßig.

Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG stellt sohin keine Verletzung des BF in seinem Recht auf Privat- und Familienleben gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG iVm Art 8 EMRK dar.

Gemäß § 52 Abs. 9 FPG ist mit einer Rückkehrentscheidung gleichzeitig festzustellen, ob die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung des Drittstaates, in den der Drittstaatsangehörige abgeschoben werden soll, aus vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.

Nach § 50 Abs. 1 FPG ist die Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre.

Nach § 50 Abs. 2 FPG ist die Abschiebung in einen Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005).

Nach § 50 Abs. 3 FPG ist die Abschiebung in einen Staat unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

Die Zulässigkeit der Abschiebung des BF in den Herkunftsstaat ist gegeben, da nach den die Abweisung seines Antrages auf internationalen Schutz tragenden Feststellungen der vorliegenden Entscheidung keine Gründe vorliegen, aus denen sich eine Unzulässigkeit der Abschiebung im Sinne des § 50 FPG ergeben würde.

Auch eine Empfehlung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte liegt für Indien nicht vor, weshalb die Abschiebung des BF nach Indien zulässig ist.

Gemäß § 55 Abs. 1 FPG wird mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt. Die Frist für die freiwillige Ausreise beträgt nach § 55 Abs. 2 FPG 14 Tage ab Rechtskraft des Bescheides, sofern nicht im Rahmen einer vom Bundesamt vorzunehmenden Abwägung festgestellt wurde, dass besondere Umstände, die der Drittstaatsangehörige bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, die Gründe, die zur Erlassung der Rückkehrentscheidung geführt haben, überwiegen.

Da derartige Gründe im Verfahren nicht vorgebracht wurden, ist die Frist zu Recht mit 14 Tagen festgelegt worden.

### **3.5. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt VIII. des angefochtenen Bescheides (Erlassung eines Einreiseverbotes):**

§ 53 FPG idgF lautet:

„§ 53. (1) Mit einer Rückkehrentscheidung kann vom Bundesamt mit Bescheid ein Einreiseverbot erlassen werden. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten.

(Anm.: Abs. 1a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 68/2013)

(2) Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbots hat das Bundesamt das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, inwieweit der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige

1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, iVm § 26 Abs. 3 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, gemäß § 99 Abs. 1, 1 a, 1 b oder 2 StVO, gemäß § 37 Abs. 3 oder 4 FSG, gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den §§ 81 oder 82 des SPG, gemäß den §§ 9 oder 14 iVm § 19 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98, oder wegen einer Übertretung des

Grenzkontrollgesetzes, des Meldegesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;

2. wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1 000 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde;

3. wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist, sofern es sich dabei nicht um eine in Abs. 3 genannte Übertretung handelt;

4. wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;

5. wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft worden ist;

6. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag;

7. bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem AuslBG nicht ausüben hätte dürfen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige hätte nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für denselben Dienstgeber eine andere Beschäftigung ausüben dürfen und für die Beschäftigung, bei der der Drittstaatsangehörige betreten wurde, wäre keine Zweckänderung erforderlich oder eine Zweckänderung zulässig gewesen;

8. eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, zwecks Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen, aber mit dem Ehegatten oder eingetragenen Partner ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht geführt hat oder

9. an Kindes statt angenommen wurde und die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, der Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt oder die Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen

ausschließlicher oder vorwiegender Grund für die Annahme an Kindes statt war, er jedoch das Gericht über die wahren Verhältnisse zu den Wahl Eltern getäuscht hat.

(...)

(4) Die Frist des Einreiseverbotes beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise des Drittstaatsangehörigen.

(5) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. § 73 StGB gilt.

(6) Einer Verurteilung nach Abs. 3 Z 1, 2 und 5 ist eine von einem Gericht veranlasste Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gleichzuhalten, wenn die Tat unter Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen wurde, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht.“

Beim Erstellen der für ein Einreiseverbot zu treffenden Gefährdungsprognose ist das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die in § 53 Abs. 2 FrPolG 2005 idF FrÄG 2011 umschriebene Annahme gerechtfertigt ist. Bei dieser Beurteilung kommt es nicht auf die bloße Tatsache unter anderem von Bestrafungen nach den Verwaltungsgesetzen, sondern auf das diesen zugrunde liegende Fehlverhalten, die Art und Schwere der Verwaltungsübertretungen und das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild an (VwGH 19.02.2013, 2012/18/0230).

Festzuhalten ist, dass sich die belangte Behörde bei der Begründung des angeordneten Einreiseverbots auf die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit insbesondere aufgrund der Mittellosigkeit des BF (Z 6) gestützt hat. Darüber hinaus führte die belangte Behörde aus, dass der BF seinen Asylantrag aus rechtsmissbräuchlichen Motiven, nämlich ausschließlich zur Umgehung der Bestimmungen des NAG, gestellt habe, er nicht über die finanziellen Mittel für die Bestreitung des Unterhaltes im Bundesgebiet verfüge, daher davon ausgegangen werden könne, dass er keinerlei Respekt vor der österreichischen Rechtsordnung habe und keinesfalls eine günstige Zukunftsprognose erstellt werden könne. Der BF habe bis zu seinem Untertauchen auch bereits Leistungen aus der Grundversorgung bezogen, wodurch der Staat in seinen wirtschaftlichen Interessen geschädigt worden sei und bestehe zudem die Gefahr, dass der BF in Österreich einer Schwarzarbeit nachgehe.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 60 Abs. 2 Z 7 FPG (vor Inkrafttreten des FrÄG 2011) hat der Fremde initiativ, untermauert durch Vorlage entsprechender Bescheinigungsmittel, nachzuweisen, dass er nicht bloß über Mittel zur kurzfristigen Bestreitung seines Unterhalts verfügt, sondern sein Unterhalt für die beabsichtigte Dauer seines Aufenthalts gesichert erscheint. Die Verpflichtung, die Herkunft der für den Unterhalt zur Verfügung stehenden Mittel nachzuweisen, besteht insoweit, als für die Behörde ersichtlich sein muss, dass der Fremde einen Rechtsanspruch darauf hat und die Mittel nicht aus illegalen Quellen stammen (vgl. VwGH 13.09.2012, 2011/23/0156; 22.01.2013, 2012/18/0191).

Der BF reiste im Mai 2022 illegal ins Bundesgebiet ein, verweigerte am 18.05.2022 den Transfer in eine andere Betreuungseinrichtung, verließ die Betreuungseinrichtung daraufhin in unbekannte Richtung und verletzte dadurch seine Mitwirkungspflichten bzw. entzog sich dem Asylverfahren. Das BFA ging daher zu Recht davon aus, dass der BF bereits durch dieses Verhalten gezeigt hat, dass er nicht bereit ist, sich an die österreichische Rechtsordnung bzw. rechtskonform zu verhalten. Aber auch das weitere Verhalten des BF bestätigt diese Annahme des BFA. So wurde der BF am 22.05.2022 am Flughafen Wien-Schwechat im Wartebereich eines Fluges Richtung Nizza von der Polizei angetroffen und wies sich dabei mit einem gefälschten rumänischen Personalausweis aus. Er wurde deshalb festgenommen, ins PAZ verbracht und befindet sich seither in Schubhaft. Da sich keine Familienangehörigen des BF oder sonstige Personen in Österreich aufhalten, die den BF finanziell unterstützen könnten und der BF sogar selbst zugab, dass er (mit dem gefälschten rumänischen Personalausweis) in Frankreich arbeiten habe wollen, besteht weiters die Gefahr, dass der BF im Zukunft eine illegale Erwerbstätigkeit aufnehmen könnte, um sich so einen Lebensunterhalt in Europa finanzieren zu können bzw. er zu einer finanziellen Belastung des Staates führen könnte. Letztlich ist dem BFA auch zuzustimmen, dass der BF seinen Asylantrag aus rechtsmissbräuchlichen Motiven stellte und wurde diese Annahme auch vom erkennenden Schubhaftrichter bestätigt (Erkenntnis des BVwG vom 08.06.2022, W117 2255522-1).

Der BF hat damit durch sein persönliches Verhalten deutlich gezeigt, dass er nicht gewillt ist, sich an die Rechtsordnung zu halten, weshalb sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet.

Die Erlassung von Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot steht unter dem Vorbehalt des den 2. Abschnitt des 8. Hauptstückes des FrPolG 2005 idF FrÄG 2011 bildenden § 61 FrPolG 2005 idF FrÄG 2011, nunmehr § 9 BFA-VG, („Schutz des Privat- und Familienlebens“). Wird

durch eine Rückkehrentscheidung in das Privat- oder Familienleben des Drittstaatsangehörigen eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung demnach nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Ziele dringend geboten ist (VwGH 02.10.2012, 2012/21/0044, mwN).

Entsprechend den obigen Ausführungen verfügt der BF über kein schützenswertes Privat- und Familienleben im Bundesgebiet, weshalb die öffentlichen Interessen an einem Einreiseverbot jedenfalls überwiegen. Die Angehörigen des BF leben im Herkunftsstaat, wo auch er den überwiegenden Teil seines Lebens verbracht hat.

Der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein hoher Stellenwert zu (vgl etwa VwGH 31.08.2006, 2006/21/0140), welcher durch das Verhalten des BF – wie bereits erörtert – erheblich beeinträchtigt wurde. Die vom BF dargestellten persönlichen Interessen haben kein Gewicht, das dem genannten öffentlichen Interesse auch nur gleichgehalten werden könnte.

Im Rahmen einer gewichtenden Abwägung zwischen der Schutzwürdigkeit des Privat- und Familienlebens des BF und dem Interesse an der Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist angesichts des dargelegten Fehlverhaltens des BF letzterem der Vorrang einzuräumen. Die Erlassung eines Einreiseverbotes ist somit zur Erreichung der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten.

Es kann daher der belangten Behörde nicht vorgeworfen werden, wenn sie im vorliegenden Fall von einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausging, welche die Anordnung eines Einreiseverbotes erforderlich macht. Das vom BFA angeordnete Einreiseverbot erweist sich damit dem Grunde nach als zulässig, weshalb eine gänzliche Aufhebung des Einreiseverbotes nicht in Betracht kam und die Beschwerde insoweit als unbegründet abzuweisen war.

Im gegenständlichen Fall steht das von der belangten Behörde verhängte Einreiseverbot im Ausmaß von 3 Jahren unter Berücksichtigung des Fehlverhaltens und der sonstigen persönlichen Umstände des BF außer Relation, zumal der BF bis dato in Österreich nicht strafrechtlich verurteilt wurde und sich auch noch nicht lange im Bundesgebiet aufhält. Die Dauer des Einreiseverbotes war daher in angemessener Weise auf 2 Jahre herabzusetzen und der Beschwerde insoweit stattzugeben.

### **3.6. Unterbleiben der mündlichen Verhandlung:**

Gemäß § 21 Abs 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG.

Gemäß § 24 Abs. 1 des VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Nach Abs. 4 leg.cit. kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in Bezug auf § 41 Abs. 7 AsylG 2005 in der Fassung bis 31.12.2013 unter Berücksichtigung des Art. 47 iVm. Art. 52 der Grundrechte-Charta der Europäischen Union (im Folgenden: GRC) ausgesprochen, dass das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde erklärt erscheint oder sich aus den Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen tatsachenwidrig ist, im Einklang mit Art. 47 Abs. 2 GRC steht, wenn zuvor bereits ein Verwaltungsverfahren stattgefunden hat, in dessen Rahmen Parteienghör gewährt wurde. Hat die beschwerdeführende Partei hingegen bestimmte Umstände oder Fragen bereits vor der belangten Behörde releviert oder sind solche erst nachträglich bekannt geworden, ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich, wenn die von der beschwerdeführenden Partei bereits im Verwaltungsverfahren oder in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen - allenfalls mit ergänzenden Erhebungen - nicht aus den Verwaltungsakten beantwortet werden können, und insbesondere, wenn der Sachverhalt zu ergänzen oder die Beweiswürdigung mangelhaft ist (VfGH 14.03.2012, U 466/11-18, U 1836/11-13).

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Zl. Ra 2014/20/0017 und 0018-9, für die Auslegung der in § 21 Abs. 7 BFA-VG enthaltenen Wendung "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint" unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des VfGH vom 12.03.2012, Zl. U 466/11 ua., festgehalten, dass



der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen muss. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offengelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Schließlich ist auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verhandlung gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG, wonach eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht, sind im gegenständlichen Fall erfüllt. Das BFA hat ein mängelfreies Ermittlungsverfahren geführt, dem - wie aufgezeigt - in der Beschwerde nicht substantiiert entgegengetreten wird, womit der erste Tatbestand des § 21 Abs. 7 BFA-VG erfüllt ist.

Im Hinblick auf die Feststellung der Unglaubwürdigkeit des Vorbringens des BF zu einer konkreten Bedrohungssituation in seiner Heimat ist der zweite Tatbestand des § 21 Abs. 7 BFA-VG ebenfalls gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Zum Spruchteil B) Unzulässigkeit der Revision:**

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt, sondern ausschließlich tatsachenlastig ist. Das Bundesverwaltungsgericht konnte

sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu den einzelnen Spruchpunkten des angefochtenen Bescheides wiedergegeben. Zur Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung ist die zur asylrechtlichen Ausweisung ergangene zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs übertragbar.